306 01.10.2024

Vergabedienstanweisung

– Synopse –

Vorbemerkung

Im Rahmen der Neukonzipierung einer neuen städtischen Vergabe wurde entsprechend der Vorgaben aus der Besprechung vom 20.09.2023 die Muster-Dienstanweisung der GPA NRW als federführende Regelung aufgegriffen. Soweit inhaltliche Regelungen aus der alten städtischen DA Vergabe aufgenommen wurden, wurden die Gliederungsziffern der Muster-DA aufgegriffen und fortgeführt.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Die <<Musterkommune>> hat als öffentliche Auftraggeberin bzw. Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der <<Musterkommune>> gewährleisten.	Die *Stadt Wuppertal* hat als öffentliche Auftraggeberin bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie bei der Erteilung von Konzessionen die einschlägigen Vorschriften des Haushalts- und Vergabewesens zu beachten. Die damit verbundene Formstrenge soll eine bestmögliche Rechts- und Verfahrenssicherheit für Vergaben bei der *Stadt Wuppertal* gewährleisten.	
Gemäß § 2 i.V.m. § 4 LGG haben die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. Wir verwenden daher in dieser Dienstanweisung geschlechtsneutrale	Gemäß § 2 i.V.m. § 4 LGG haben die Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. *Die Stadt Wuppertal* verwendet daher in dieser Dienstanweisung	

Synopse DA Vergabe final_Stand 20241001.docx

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Personenbezeichnungen. Sofern es diese im Einzelfall nicht gibt, verwenden wir die weibliche und die männliche Sprachform.	geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen. Sofern es diese im Einzelfall nicht gibt, *wird* die weibliche und die männliche Sprachform *verwendet*.	
Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der <<Musterkommune>> rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie entsprechend den vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerbende und Bietende vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggebenden vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bietenden schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.	Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren bei der *Stadt Wuppertal* rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie entsprechend den vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerbende und Bietende vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen und die Auftraggebenden vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Bietenden schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.	
Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A EU dem nicht entgegenstehen.	Die Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend auch für Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte, soweit einzelne Vorschriften des GWB, der VgV sowie der VOB/A EU dem nicht entgegenstehen.	
Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.	Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
1. Geltungsbereich	**1. Geltungsbereich**	
1.1 Die Dienstanweisung ist für alle Fachbereiche und Ämter der <<Musterkommune>> eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Liefer-, Dienst[1]- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die <<Musterkommune>> vergibt.	1.1 Die Dienstanweisung ist für alle *Leistungseinheiten* der *Stadt Wuppertal* eine verbindliche Handlungsgrundlage und gilt für alle Liefer[2]-, Dienst- und Bauleistungen sowie für die Erteilung von Konzessionen, die die Stadt Wuppertal vergibt.	
1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen der <<Musterkommune>> nach § 107 Abs. 2 GO NRW.	1.2 Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung gilt diese Dienstanweisung gemäß § 6 Abs. 2 EigVO NRW auch für *Sondervermögen der Stadt Wuppertal* nach § 107 Abs. 2 GO NRW.	
1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.	1.3 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten ohne Rücksicht auf die Herkunft der Finanzierungsmittel die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.	
1.4 Bei der Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die mit Mitteln der Europäischen Union, des	1.4 Bei der Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, die mit Mitteln der Europäischen Union, des	

[1] Hierzu zählen auch die freiberuflichen Leistungen.

[2] Hierzu zählen auch die freiberuflichen Leistungen.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Bundes bzw. des Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.	Bundes bzw. des Landes oder sonstigen Fördermitteln gefördert werden, sind vorrangig die Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides maßgebend.	
2. Rechtliche Grundlagen	**2. Rechtliche Grundlagen**	
2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:	2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:	
2.1.1 Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) • Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU) • Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) • Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)	2.1.1 Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte • Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) • Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU) • Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (KonzVgV) • Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserverordnung und der Energieversorgung (SektVO)	
2.1.2 Vergaben unter halb der EU-Schwellenwerte	2.1.2 Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) • Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) • Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) • Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) • Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) • Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG) • Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG) • Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) • Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG)	• Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) • Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) • Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) • Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) • Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) • Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) • Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) • Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG) • Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (AentG) • Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) • Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG)	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) • Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) • Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)[3] • Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge[4] • EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, deren Änderung und die „Allgemeinen Genehmigung Nr. 31“ zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen[5]	• Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG) • Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) • Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)[7] • Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge[8] • EU-Verordnung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, deren Änderung und die „Allgemeinen Genehmigung Nr.	

[3] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

[4] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Ge-sundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen

[5] Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine desta-bilisieren, Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

[7] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

[8] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Ge-sundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology- Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen[6] • Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) • Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ • Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)	31“ zur Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen[9] • Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology- Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen[10] • Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) • Grundsätze der Prävention (DGUV Regel 100-01) des Spitzenverbandes „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“	Nach übereinstimmender Einschätzung der ZV und der Hauptbeschaffungsstellen ist es gut vertretbar, das Lieferkettengesetz nicht aufzunehmen.
2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Landes Nordrhein-Westfalen (VHB NRW) und für die	2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind für die Vergaben die Formulare aus dem *Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes (VHB), bzw. e-Forms DE im Ober- und Unterschwellenbereich zu verwenden.*	

[6] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern (MBl. NRW. 2018 S. 504)

[9] Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine desta-bilisieren, Verordnung (EU) 2022/576 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Bekanntmachung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) der Allgemeinen Genehmigung Nr. 31 (Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen

[10] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern (MBl. NRW. 2018 S. 504)

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Vergabe von Bauaufträgen die Formulare aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) bzw. des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) zu verwenden.	*Falls erforderlich, passt die Zentrale Vergabestelle dies auf die Anforderungen der E-Plattform an. Soweit darüber hinaus Formulare verwendet werden, sind diese von der Zentralen Vergabestelle im Benehmen mit den Hauptbeschaffungsstellen[11] und den künftigen Kompetenzcentern im Sinne der Ziffer 9.4 zu erstellen.*	
3. Vergabegrundsätze	**3. Vergabegrundsätze**	
3.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der <<Musterkommune>> berücksichtigen.	3.1 Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der *Stadt Wuppertal* berücksichtigen.	
	3.2. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen *Vergabeverfahren dürfen erst begonnen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen freigegeben sind. Vor einer Ausschreibung bzw. bei Verfahren*	

[11] Ressorts 101, 103, 104, 402, 404, GMW

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	ohne Ausschreibung vor der Auftragserteilung hat die Beschaffungsstelle zum Zweck der Haushaltsüberwachung die Inanspruchnahme der Mittel über das SAP-Verfahren als Obligo zu erfassen.[12] *Für städtische Sondervermögen gilt dies jeweils entsprechend für die dortigen wirtschaftsplanmäßigen Voraussetzungen und Budgetüberwachung im Finanzsystem.*	
3.2 Wettbewerbsgrundsatz Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zwischen mehreren Bietenden zu vergeben.	3.*3* Wettbewerbsgrundsatz Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zwischen mehreren Bietenden zu vergeben.	
3.3 Vorrang offener Vergabeverfahren Der Vergabe von Aufträgen muss ein Offenes Verfahren oder ein Nicht-Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich bzw. im Unterschwellenbereich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, kann die Leistung	3.*4* Vorrang offener Vergabeverfahren Der Vergabe von Aufträgen muss ein Offenes Verfahren oder ein Nicht-Offenes Verfahren im Oberschwellenbereich bzw. im Unterschwellenbereich eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, kann die Leistung	

[12] vgl. insbesondere § 24 KomHVO NRW

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs und im Unterschwellenbereich im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe bzw. Freihändigen Vergabe oder eines Direktauftrages vergeben werden. Das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes im konkreten Einzelfall ist in der Vergabedokumentation festzuhalten. Mögliche Ausnahmetatbestände ergeben sich aus den einschlägigen Vergabeverordnungen (VgV, UVgO und VOB/A), den Kommunalen Vergabegrundsätzen oder dieser Dienstanweisung.	im Oberschwellenbereich im Wege eines Verhandlungsverfahrens oder eines wettbewerblichen Dialogs und im Unterschwellenbereich im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe bzw. Freihändigen Vergabe oder eines Direktauftrages vergeben werden. Das Vorliegen des jeweiligen Ausnahmetatbestandes im konkreten Einzelfall ist in der Vergabedokumentation festzuhalten. Mögliche Ausnahmetatbestände ergeben sich aus den einschlägigen Vergabeverordnungen (VgV, UVgO und VOB/A), den Kommunalen Vergabegrundsätzen oder dieser Dienstanweisung.	
3.4 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.	3.*5* Wirtschaftlichkeitsgrundsatz Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.	
3.5 Transparenzgebot Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein. Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.	3.*6* Transparenzgebot Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein. Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen.	
3.6 Gleichbehandlungsgrundsatz	3.*7* Gleichbehandlungsgrundsatz	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden.	Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden.	
3.7 Vergabe nur an geeignete Unternehmen Die Auftragnehmenden sind nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen.	3.*8* Vergabe nur an geeignete Unternehmen Die Auftragnehmenden sind nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen.	
3.8 Mittelstandsprinzip und Gebot der Losaufteilung Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A und VOB/A-EU bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung in Fach- oder Teillose entsprochen werden.	3.*9* Mittelstandsprinzip und Gebot der Losaufteilung Bei der Vergabe von Aufträgen sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A und VOB/A-EU bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Mittelständischen Interessen kann vornehmlich durch Losbildung in Fach- oder Teillose entsprochen werden.	.
3.9 Stückelungsverbot Die Wertgrenzen und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird.	3.*10* Stückelungsverbot Die Wertgrenzen und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird.	
3.10 Einbeziehung strategischer Ziele Bei der Beschaffung sind die Qualität der Leistungen, Innovationen sowie Sozial- und	3.*11* Einbeziehung strategischer Ziele Bei der Beschaffung sind die Qualität der Leistungen, Innovationen sowie Sozial- und	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Die Auftraggebenden können in jeder Phase des Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, qualitative, soziale, innovative sowie nachhaltige Aspekte einbeziehen. Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.	Nachhaltigkeitskriterien zu berücksichtigen. Die Auftraggebenden können in jeder Phase des Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung der Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, qualitative, soziale, innovative sowie nachhaltige Aspekte einbeziehen. Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.	
4. Wertgrenzen für europaweite Vergabeverfahren und nationale Verfahren	**4. Wertgrenzen für europaweite Vergabeverfahren und nationale Verfahren**	
4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 2 (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden. Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der EU neu festgesetzt. Die derzeit geltenden EU-	4.1 Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen Abschnitt 2 (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden. Die EU-Schwellenwerte werden alle zwei Jahre von der EU neu festgesetzt. *Die jeweils geltenden EU-*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Schwellenwerte sind der Wertgrenzentabelle (Anlage 1: Wertgrenzentabelle) zu entnehmen.	*Schwellenwerte werden von der Zentralen Vergabestelle im Intranet unter dem Link Verwaltung/Zentrale Vergabestelle/Aktuelles bekannt gemacht.*	
4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sind die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die VOL Teil B, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Kommunalen Vergabegrundsätze, jeweils in der gültigen Fassung[13], anzuwenden.	4.2 Für Auftragsvergaben, die unterhalb der EU-Schwellenwerte liegen, sind die Teile A (Abschnitt 1), B und C der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die VOL Teil B, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie die Kommunalen Vergabegrundsätze, jeweils in der gültigen Fassung[14], anzuwenden.	
5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben	**5. Unterscheidung VOB- und UVgO-Vergaben**	
5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen sind § 103 GWB, § 1 VOB/A 2. Abschnitt und §§ 1 und 2 VgV sowie § 1 VOB/A – 1. Abschnitt und § 1 UVgO zu beachten.	5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen sind § 103 GWB, § 1 VOB/A 2. Abschnitt und §§ 1 und 2 VgV sowie § 1 VOB/A – 1. Abschnitt und § 1 UVgO zu beachten.	
5.2 Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben für öffentliche Auftraggebenden, die das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion	5.2 Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung von Bauvorhaben für öffentliche Auftraggebenden, die das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten sind und eine wirtschaftliche oder technische Funktion	

[13] Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in begründeten Ausnahmefällen davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

[14] Die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) sehen ein intendiertes Ermessen zur Anwendung der UVgO sowie der VOB/A im Unterschwellenbereich vor. Die Kommunen dürfen in be-gründeten Ausnahmefällen davon abweichen, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen. Ggf. sind Ausnahmen zusätzlich aufzuführen.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung, eine den Auftraggebenden unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die von Dritter Seite erbracht wird, wobei die Auftraggebenden einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung haben.	erfüllen. Des Weiteren ist eine Bauleistung, eine den Auftraggebenden unmittelbar wirtschaftlich zugutekommende Bauleistung, die von Dritter Seite erbracht wird, wobei die Auftraggebenden einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Leistung haben.	
5.3 Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.	5.3 Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.	
5.4 Dienstleistungsaufträge[15] sind Verträge über Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen sind, z.B. Reinigungsleistungen.	5.4 Dienstleistungsaufträge[16] sind Verträge über Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen sind, z.B. Reinigungsleistungen.	
5.5 Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist.	5.5 Aufträge, die verschiedene Leistungen wie Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, werden nach den Vorschriften vergeben, denen der Hauptgegenstand des Auftrags zuzuordnen ist.	

[15] Hierzu zählen auch die freiberuflichen Leistungen.

[16] Hierzu zählen auch die freiberuflichen Leistungen.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
6. Nebenangebote	**6. Nebenangebote**	
Die Bedarfsstelle wägt im Vorfeld einer Beschaffung ab, ob Nebenangebote zugelassen werden oder nicht. Nebenangebote sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um innovative Entwicklungen einbeziehen zu können, möglichst zugelassen werden. Die Bedarfsstelle hat den Verzicht auf die Zulassung von Nebenangeboten daher individuell und maßnahmenbezogen zu begründen und zu dokumentieren.	Die Bedarfsstelle wägt im Vorfeld einer Beschaffung ab, ob Nebenangebote zugelassen werden oder nicht. Nebenangebote sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und um innovative Entwicklungen einbeziehen zu können, möglichst zugelassen werden. Die Bedarfsstelle hat den Verzicht auf die Zulassung von Nebenangeboten daher individuell und maßnahmenbezogen zu begründen und zu dokumentieren.	
7. Losbildung	**7. Losbildung**	
Bei der Vergabe sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A und VOB/A-EU bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Das Mittelstandsprinzip findet seine Ausprägung insbesondere in der Verpflichtung der Auftraggebenden, Leistungen grundsätzlich in Losen zu vergeben. Durch die Aufteilung der Leistung in Teillose (in der Menge aufgeteilt) oder Fachlose (getrennt nach Art oder Fachgebiet) wird kleineren und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit geboten, sich auch an komplexeren Beschaffungen zu beteiligen. Von der Losbildung kann abgewichen werden,	Bei der Vergabe sind mittelständische Interessen zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 UVgO, § 5 Abs. 2 VOB/A und VOB/A-EU bzw. § 97 Abs. 4 GWB). Das Mittelstandsprinzip findet seine Ausprägung insbesondere in der Verpflichtung der Auftraggebenden, Leistungen grundsätzlich in Losen zu vergeben. Durch die Aufteilung der Leistung in Teillose (in der Menge aufgeteilt) oder Fachlose (getrennt nach Art oder Fachgebiet) wird kleineren und mittelständischen Unternehmen die Möglichkeit geboten, sich auch an komplexeren Beschaffungen zu beteiligen. Von der Losbildung kann abgewichen werden,	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren. Lose sind durch die Bedarfsstelle zu bilden und in der Leistungsbeschreibung zu berück-sichtigen.	wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dies ist durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren. Lose sind durch die Bedarfsstelle zu bilden und in der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigen.	
8. Binnenmarktrelevanz	**8. Binnenmarktrelevanz**	
Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann. Letztlich hat jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden, wobei Sachverhalte wie • der Auftragsgegenstand, • der geschätzte Auftragswert, • die Besonderheiten des betreffenden Sektors (z.B. Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie • die geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung zur berücksichtigen sind. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, ergeben sich Bekanntmachungspflichten. Darüber hinaus haben die Auftraggebenden die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts, mithin das Wettbewerbs- und Transparenzprinzip sowie das	Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann. Letztlich hat jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden, wobei Sachverhalte wie *zum Beispiel* • der Auftragsgegenstand, • der geschätzte Auftragswert, • die Besonderheiten des betreffenden Sektors (z.B. Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie • die geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, ergeben sich Bekanntmachungspflichten. Darüber hinaus haben die Auftraggebenden die allgemeinen Grundsätze des Vergaberechts, mithin das Wettbewerbs- und Transparenzprinzip sowie das	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Diskriminierungsverbot zu beachten und zwar unabhängig davon, ob das nationale Vergaberecht Anwendung findet. *Sie können für das Bestehen der Binnenmarktrelevanz auch konkrete Wertgrenzen festlegen, ab denen eine solche grundsätzlich anzunehmen ist, beispielsweise ab 25.000 Euro netto. Die Wertgrenze darf aber nicht das alleinige Merkmal für das Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz sein. Bei Vergaben mit Fördermittelbezug sollte die Wertgrenze regelmäßig niedriger liegen. Wir empfehlen, hier eine Wertgrenze von 5.000 Euro netto anzunehmen.*	Diskriminierungsverbot zu beachten und zwar unabhängig davon, ob das nationale Vergaberecht Anwendung findet.	
9. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestelle und Bedarfsstellen	**9. Zuständigkeiten Zentrale Vergabestelle und Bedarfsstellen**	
9.1 Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich über die Zentrale Vergabestelle abzuwickeln.	9.1 Alle Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sind grundsätzlich ab *einem vorab geschätzten Auftragswert von 5.000,00 € zentral sowie revisionssicher und auswertbar im elektronischen Vergabeverfahren abzulegen. Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € erfolgt eine Beteiligung der Zentralen Vergabestelle über die E-Vergabeplattform. Diese Wertgrenze ist auch für die in Anlage 3 vorgesehenen Prüfungen und Beteiligungen*	Ziel ist es, dass alle Vergaben ab 5.000 Euro vollständig im zentralen elektronischen Vergabeverfahren erfasst sind, ohne Bietende bei geringen Auftragswerten oder bei Katalog-/Internetbestellungen in den Prozess der E-Vergabe zu zwingen. In diesem Fall hat die Beschaffungsstelle die Möglichkeit und die Verantwortung einer zeitnahen und

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	der Zentralen Vergabestelle maßgeblich, soweit dort nichts anderes vorgesehen ist.	unverzüglichen Nachdokumentation (siehe Fußnote). Ergänzende Klarstellung auf Vorschlag des RPA.
9.2 Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben: • Fachämter bei vergaberechtlichen Fragestellungen beraten • Vollständigkeit der Dokumentation des gesamten Vergabeverfahrens sicher-stellen • Vergabedatenbank führen und auswerten • Bietendendatenbank einrichten und pflegen • Vergabedienstanweisung erstellen und aktualisieren • Erforderliche Formulare und Vordrucke für die Durchführung der Vergabeverfahren erstellen und pflegen • Vergabeverfahren durchführen • Durchführung des Vergabeverfahrens dokumentieren • Fachamt für Finanzen (Kämmerei) über beabsichtigte Ausschreibungen informieren • Vergabeverfahren auswählen bzw. dem von der Bedarfsstelle vorgeschlagenen Vergabeverfahren zustimmen	9.2 Die Zentrale Vergabestelle hat folgende Aufgaben: • *Die ZV soll als zentrale Expertenstelle auf die Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns im Vergabewesen hinwirken.* • *Die ZV soll die Fachämter bei vergaberechtlichen Fragestellungen sowie bei der Vorbereitung der Vergabeunterlagen beraten. Hierzu gehört auch die Federführung für und Durchführung von Schulungen in Abstimmung mit den künftigen dezentralen Kompetenzcentern nach Ziffer 9.4* • *Die ZV erstellt und pflegt im Benehmen mit den Hauptbeschaffungsstellen erforderliche Formulare und Vordrucke für die Durchführung der Vergabeverfahren.* *Die weiteren Zuständigkeiten der Zentralen Vergabestelle sowie die Schnittstellen zu den Bedarfsstellen bzw. zur örtlichen Rechnungsprüfung ergeben*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Leistungsbeschreibung vergaberechtlich prüfen • Angaben zur Losbildung prüfen • Ergänzung bzw. Änderung der Bietendenlisten ergänzen bzw. ändern sowie bei nichtöffentlichen Vergabearten den endgültigen Bietendenkreis festlegen • Zuschlagskriterien und deren Gewichtung in Abstimmung mit der Bedarfsstelle festlegen • Bekanntmachungen veröffentlichen gemäß §§ 27, 28, 30 UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 37 – 40 VgV, §§ 12, 18, 19 VOB/A (EU) • Informationen aufgrund des Vorliegens von Binnenmarktrelevanz bzw. bei Bauleistungen gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A veröffentlichen (Ex-Ante-Veröffentlichung) • Bietendenanfragen beantworten • Vergabeunterlagen anlegen, zusammenstellen und (elektronisch) versenden • Angebote in Papierform unter Verschluss sammeln und verwahren, Angebotsöffnung/formellen Eröffnungstermine durchführen einschließlich Kennzeichnung (Perforierung) der Angebote in Papierform und erste Plausibilitätskontrolle sämtlicher Angebote	*sich aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Dienstanweisung ist.*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• elektronische Angebote durch Authentifizierung (Vieraugen-Login) auf dem Vergabeportal öffnen und erste Plausibilitätskontrolle • Angebote formell und rechnerisch prüfen und Preisspiegel erstellen • Vergabevorschlag erstellen (auf Grundlage der Ergebnisse aus der formellen und rechnerischen Prüfung und des Ergebnisses der wirtschaftlichen und fachtechnischen Prüfung durch die zuständige Bedarfsstelle) • Anfrage gemäß § 6 Wettbewerbsregistergesetz WRegG bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto *Die Abfrageverpflichtung beim Gewerbezentralregister ist mit der verpflichtenden Anwendung der Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister seit dem 01. Juni 2022 entfallen. Eine Überführung von Daten aus dem Gewerbezentralregister in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggebende zu verhindern, besteht die Möglichkeit, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis für drei Jahre bis zum 31. Mai 2025 abzufragen. Wir empfehlen, parallel weiterhin einen Gewerbezentralregisterauszug anzufordern.*		

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Bewerbende und Bietende gemäß § 19 Abs. 1 VOB/A, § 46 Abs. 1 UVgO, § 62 VgV, § 134 GWB unterrichten • Auftragsschreiben fertigen, Zustimmung der örtlichen Rechnungsprüfung einholen, die erforderlichen Unterschriften einholen und das Auftragsschreiben versenden • Auftragsänderungen /-erweiterungen bzw. Nachträge vergaberechtlich prüfen und erfassen • Vergabebeschwerden federführend bearbeiten und die örtliche Rechnungsprüfung einbinden • Vergaben gemäß § 8 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) melden		
9.3 Die Bedarfsstellen haben folgende Aufgaben: • Bedarf feststellen • geschätzten Auftragswert nachvollziehbar ermitteln (z.B. durch ein bepreistes Leistungsverzeichnis) • Mittelbereitstellung/Finanzierung klären • Leistungsbeschreibung inklusive der Eignungskriterien und Nachweise erstellen • Vergabeart vorschlagen	9.3 Die Bedarfsstellen haben folgende Aufgaben: *Die Zuständigkeiten der Bedarfsstellen sowie deren Schnittstellen zur Zentralen Vergabestelle bzw. zur örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 3.*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
• Bietendenkreis bei nicht öffentlichen Vergabearten vorschlagen • Zuschlagskriterien und deren Gewichtung vorschlagen • Losbildung vorschlagen bzw. begründet verneinen • Angebote wirtschaftlich und fachlich prüfen • Durchführung der Maßnahme begleiten • Auftragsänderungen bzw. –erweiterungen / Nachträge abwickeln inklusive Vorlage bei der Zentralen Vergabestelle und der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß den festgelegten Wertgrenzen (siehe auch Ziffer 33.7). • erbrachte Leistung abnehmen • Mängelfeststellung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist kontrollieren und ggf. Gewährleistungsansprüche verwirklichen • aufgeführte Aufgaben bzw. Verfahrensschritte umfassend und nachvollziehbar begründen und dokumentieren *Alternativ kann die Kommune auf eine Auflistung der Zuständigkeiten von Zentraler Vergabestelle und Bedarfsstelle verzichten und stattdessen auf die tabellarische Darstellung unter Anlage 3 verweisen.*		

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Dadurch vermindert sich der Pflegeaufwand bei organisatorischen Änderungen.		
	9.4 In städtischen Leistungseinheiten, die regelmäßig auch mit komplexen Vergaben betraut sind[17], können im Wege der Aufgabenbündelung künftig dezentrale „Kompetenzcenter Vergabe" eingerichtet werden. Diese haben insbesondere folgende Aufgaben, die im Benehmen mit der zentralen Vergabestelle wahrzunehmen sind: • *Vorhalten von Expertenwissen im Vergaberecht mit dem Schwerpunkt auf den regelmäßigen Vergabevorgängen der jeweiligen Leistungseinheit* • *Beratung und praktische Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben der jeweiligen Leistungseinheit* • *Bündelung vergaberechtlicher Fragestellungen zwecks Klärung mit der Zentralen Vergabestelle*	Ergebnis der Beratung durch Görg/DCHP war u.a. die Empfehlung, sog. Kompetenzcenter Vergabe einzurichten, die dezentral vergaberechtliches Expertenwissen bündeln, als Multiplikator in die Organisation einbringen und zugleich die Zentrale Vergabestelle von der immer wiederkehrenden Vermittlung von Basiswissen entlasten. Im Rahmen einer Besprechung mit dem GB 1 am 06.06. hat sich herausgestellt, dass dort die Einrichtung dezentraler Kompetenzcenter nicht gewünscht ist und stattdessen eher eine personelle Stärkung der ZV gesehen wird. Vor diesem Hintergrund wurde das Wort „sollen" durch „können" ersetzt.

[17] Ressorts 101, 103, 104, 105, 402 und GMW

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	• *Mitwirkung bei der Erstellung und Anpassung von Vorlagen und Formularen gem. Ziffer 2.2*	Das Wort „gegenseitig“ wurde aufgrund diverser Rückmeldungen gestrichen.
	9.5 Insbesondere besonders relevante Vergaben sollen künftig im Nachgang strukturiert reflektiert werden (Vergabe-Reviews), damit die Organisation aus den gewonnenen Erfahrungen für zukünftige Vergaben lernen kann. Dabei sind Stärken und Schwächen der durchgeführten Vergaben aufzunehmen, als gewonnene Erkenntnisse zu dokumentieren (Lessons Learned) und daraus Best-Practices abzuleiten. *Die Zentrale Vergabestelle erarbeitet Dokumentationsstandards für das Vergabe-Review und führt diese mit den betroffenen Beschaffungsstellen, ggf. dezentralen Kompetenzcentern durch. Die örtliche Rechnungsprüfung erhält Gelegenheit zur Teilnahme. Soweit vergaberechtlichen Themen im Zusammenhang mit Förderungen erörtert werden, soll das Zentrale Fördermanagement hinzugezogen werden.*	Ergebnis der Beratung durch Görg/DCHP war u.a. die Empfehlung, eine positive Fehlerkultur durch die Einführung von sog. „Lessons Learned“ zu stärken. Hierzu soll es künftig standardisierte Reviews mit der Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse und Ableitung von Best Practices geben.
	9.6 Einmal jährlich erfolgt ein allgemeiner Austausch zwischen Zentraler Vergabestelle, den Hauptbeschaffungsstellen einschließlich dezentraler Kompetenzcenter, örtlicher Rechnungsprüfung und dem Zentralen Fördermanagement. Die	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	Federführung und Organisation liegt bei der Zentralen Vergabestelle.	
10. Bedarfsermittlung [Bedarfsstelle] und Festlegung der Art der Ausschreibung [Zentrale Vergabestelle]	**10. Bedarfsermittlung [Bedarfsstelle] und Festlegung der Art der Ausschreibung [Zentrale Vergabestelle[18]]**	
10.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der <<Musterkommune>> wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.	10.1 Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft der *Stadt Wuppertal* wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Damit ist vor jeder Beschaffung sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.	
10.2 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der <<Musterkommune>> gedeckt werden kann.	10.2 Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass der Bedarf nicht aus bereits vorhandenen Ressourcen der *Stadt Wuppertal* gedeckt werden kann.	
10.3 Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.	10.3 Die Bedarfsermittlung ist durch die zuständige Bedarfsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.	
10.4 Auf Grundlage der Bedarfsermittlung ist von der Zentralen Vergabestelle festzulegen, ob es sich	10.4 Auf Grundlage der Bedarfsermittlung ist von der Zentralen Vergabestelle festzulegen, ob es sich	

[18] soweit zuständig nach Anlage 3, Ziffer 1.13; im Übrigen eigenverantwortlich durch Bedarfsstelle

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.	bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt.	
11. Leistungsbeschreibung[19] [Bedarfsstelle]	**11. Leistungsbeschreibung[20] [Bedarfsstelle]**	
11.1 Die Leistungsbeschreibung muss die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.	11.1 Die Leistungsbeschreibung muss die zu beschaffende Liefer-, Dienst- oder Bauleistung eindeutig und erschöpfend beschreiben.	
11.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbenden im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.	11.2 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbenden im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.	
11.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Produkt- oder fabrikatsspezifische Beschreibungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese sind durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.	11.3 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Produkt- oder fabrikatsspezifische Beschreibungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese sind durch die Bedarfsstelle zu begründen und zu dokumentieren.	
11.4 Soweit die geforderten Nachweise nicht in den übrigen Vergabeunterlagen aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.	11.4 Soweit die geforderten Nachweise nicht in den übrigen Vergabeunterlagen aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.	

[19] vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV
[20] vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
12. Auftragswertschätzung[21] [Bedarfsstelle]	**12. Auftragswertschätzung[22] [Bedarfsstelle]**	
12.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.	12.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.	
12.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.	12.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.	
12.3 Der Wert eines beabsichtigen Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder auf- geteilt werden, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten (Stückelungsverbot).	12.3 Der Wert eines beabsichtigen Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder auf- geteilt werden, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten (Stückelungsverbot).	
12.4 Die Auftragswertschätzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und beispielsweise über ein bepreistes Leistungsverzeichnis zu belegen.	12.4 Die Auftragswertschätzung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und beispielsweise über ein bepreistes Leistungsverzeichnis zu belegen.	

[21] vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV
[22] vgl. § 1 UVgO i.V.m. § 106 GWB i.V.m. § 3 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
13.Wahl der Verfahrensart [Zentrale Vergabestelle]	**13.Wahl der Verfahrensart [Zentrale Vergabestelle[23]]**	
13.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.	13.1 Das anzuwendende Vergaberecht richtet sich nach dem Gegenstand der Beschaffung und der Auftragswertschätzung.	
13.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen • Lieferleistung, • Dienstleistung, • soziale und andere besondere Dienstleistungen, • freiberuflichen Leistungen[24] und • Bauleistungen unterschieden.	13.2 Bei der Vergabe wird hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen • Lieferleistung, • Dienstleistung, • soziale und andere besondere Dienstleistungen, • freiberuflichen Leistungen[25] und • Bauleistungen unterschieden.	
13.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat. Die Wertgrenzen für ein europaweites oder nationales Vergabeverfahren	13.3 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat. Die *jeweils geltenden* Wertgrenzen für ein europaweites oder nationales Vergabeverfahren sowie zur zulässigen Verfahrensart *werden von der Zentralen Vergabestelle im*	

[23] soweit zuständig nach Anlage 3, Ziffer 1.13; im Übrigen eigenverantwortlich durch Bedarfsstelle

[24] Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 1 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehörender Freier Berufe (PartGG)

[25] Freiberufliche Leistungen sind selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende, erzieherische oder sehr ähnlich gelagerte Tätigkeiten (vgl. hierzu § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und § 1 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehörender Freier Berufe (PartGG)

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
sowie zur zulässigen Verfahrensart sind unter Ziffer 4 bzw. Anlage 1 aufgeführt. *Die Wertgrenzentabelle unter Anlage 1 orientiert sich an den aktuellen Vorgaben der Kommunalen Vergabegrundsätze. Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs öffentlicher Verfahren ist es auch zulässig, unterhalb der aufgeführten Wertgrenzen eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Zudem können Sie in Ihrer Vergabedienstanweisung niedrigere Wertgrenzen festlegen. Eine Festlegung höherer Wertgrenzen ist nicht zulässig.*	*Intranet unter dem Link Verwaltung/Zentrale Vergabestelle/Aktuelles bekannt gemacht* *Da es sich bei den Wertgrenzen um obere Grenzwerte handelt, besteht keine Verpflichtung, im Einzelfall die Wertgrenze auszuschöpfen. Aufgrund des grundsätzlichen Vorrangs öffentlicher Verfahren ist es auch zulässig, unterhalb der aufgeführten Wertgrenzen eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.*	
13.4 Die Zentrale Vergabestelle legt die Verfahrensart fest. Die Wahl des Vergabeverfahrens ist zu dokumentieren.	13.4 Die Zentrale Vergabestelle legt die Verfahrensart *auf Grundlage des Vorschlags der Bedarfsstelle* fest. Die Wahl des Vergabeverfahrens ist zu dokumentieren.	
14. Direktauftrag [Bedarfsstelle][26]	**14. Direktauftrag [Bedarfsstelle][27]**	
14.1 Leistungen, die den sich aus der anliegenden Wertgrenzentabelle (Anlage 1) ergebenden voraussichtlichen Auftragswert nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der	14.1 Leistungen, die den sich aus der anliegenden Wertgrenzentabelle (Anlage 1) ergebenden voraussichtlichen Auftragswert nicht überschreiten, können unter Berücksichtigung der	

[26] § 14 UVgO i.V.m. § Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze
[27] § 14 UVgO i.V.m. § Ziff. 5.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden.	Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. *Sobald das Land die Wertgrenzen ändert, erfolgt eine Veröffentlichung der neuen Werte auf der Seite der Zentralen Vergabestelle unter dem Link Verwaltung/Zentrale Vergabestelle/Aktuelles.*	
14.2 Bei Vergaben mit Fördermittelbezug können sich aus den Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides niedrigere Wertgrenzen ergeben. Vor der Auftragserteilung ist ein Direktauftrag mit Fördermittelbezug der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen.	14.2 Bei Vergaben mit Fördermittelbezug können sich aus den Nebenbestimmungen des jeweiligen Bewilligungsbescheides niedrigere Wertgrenzen ergeben. Vor der Auftragserteilung ist ein Direktauftrag mit Fördermittelbezug der örtlichen Rechnungsprüfung zur *möglichen* Prüfung vorzulegen. *Dazu zählen auch Abrufe auslaufenden Rahmenverträgen.*	
14.3 Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt als erfüllt, wenn bei Direktvergabe ab 500 Euro mindestens drei Angebote formlos eingeholt werden.	14.3 Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt als erfüllt, wenn bei Direktvergabe ab 500 Euro mindestens drei Angebote formlos eingeholt werden. *Die Einhaltung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann auch anderweitig nachgewiesen werden. Bei laufend wiederkehrenden Beschaffungen geringwertiger Waren (z.B. Büromaterialien) ist dies z.B. durch Dokumentation turnusmäßiger*	.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	Preisvergleiche möglich. Ein Mindestmaß an Wettbewerb ist zu gewährleisten.	
14.4 Bei Direktaufträgen bis 3.000 Euro kann auch auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zudem kann die Angebotseinholung per E-Mailanhang erfolgen. Auch Online-Beschaffungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. (Nähere Angaben hierzu unter Ziffer 21).	14.4 Bei Direktaufträgen bis 3.000 Euro kann auch auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zudem kann die Angebotseinholung per E-Mailanhang erfolgen. Auch Online-Beschaffungen sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. (Nähere Angaben hierzu unter Ziffer 21).[28]	
14.5 Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.	14.5 Es soll zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden.	
14.6 Die Bedarfsstelle holt die Angebote ein, wertet die Angebote, erteilt den Direktauftrag und dokumentiert die Vergabe.	14.6 Die Bedarfsstelle holt die Angebote ein, wertet die Angebote, erteilt den Direktauftrag und dokumentiert die Vergabe.	
15. Wahl der Bewerbenden bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren	**15. Wahl der Bewerbenden bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren**	
15.1 Bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerbende zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Sollen ausnahmsweise weniger	15.1 Bei nicht öffentlichen Vergabeverfahren von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerbende zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Sollen ausnahmsweise weniger	

[28] Näheres hierzu soll in einem noch zu erstellenden Handlungsleitfaden beschrieben werden.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Bewerbende zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies von den Bedarfsstellen nachvollziehbar zu begründen. *Die Kommune kann die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote auch erhöhen. Die Erhöhung kann auch an Wertgrenzen gekoppelt werden. Beispiel: Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro netto sind mindestens drei, darüber mindestens fünf Bewerbende zur Abgabe eines Angebots aufzufordern.*	Bewerbende zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ist dies von den Bedarfsstellen nachvollziehbar zu begründen.	
15.2 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.	15.2 Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen.	
15.3 Eine Beschränkung des Bewerbenden- oder Bietendenkreises auf eine bestimmte Region oder gar auf einen bestimmten Ort ist nicht zulässig. Daher berücksichtigt die Bedarfsstelle unter Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle auch stets mindestens einen auswärtigen Bieter bzw. Bieterin bei Ausschreibungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.	15.3 Eine Beschränkung des Bewerbenden- oder Bietendenkreises auf eine bestimmte Region oder gar auf einen bestimmten Ort ist nicht zulässig. Daher berücksichtigt die Bedarfsstelle unter Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle auch stets mindestens einen auswärtigen Bieter bzw. Bieterin bei Ausschreibungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Der § 6 Abs. 1 VOB/A regelt, dass der Wettbewerb nicht auf Unternehmen beschränkt werden darf, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind. In der Kommentierung wird als Region beispielsweise ein Kreis, ein Regierungsbezirk oder ein Bundesland angegeben. Der räumliche Einzugsbereich richtet sich insbesondere nach der Bedeutsamkeit der Vergabe. In der Regel ergibt sich bei wertmäßig kleinen und alltäglichen Vergaben ein räumlich beschränkterer Einzugsbereich, weil außerhalb oder weiter entfernt ansässige Bietende allein aus Wettbewerbsgründen nicht in der Lage sind, sich mit einem wirtschaftlichen Angebot an einer derartigen Vergabe zu beteiligen. *Um einem möglichen Anschein von Diskriminierung vorzubeugen und Bietendenabsprachen zu erschweren, empfehlen wir, die Vergaberegelungen zu ergänzen, so dass bei bedeutsamen Vergaben mindestens ein Unternehmen aus einem anderen Regierungsbezirk oder sogar Bundesland in den Bietendenkreis aufzunehmen ist. Die Berücksichtigung eines größeren räumlichen Einzugsbereichs ist insbesondere bei geförderten Maßnahmen empfehlenswert und sollte ggf. im Vorfeld dezidiert mit den Zuwendungsgebenden abgestimmt werden.*		

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
15.4 Welche Bewerbenden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Diese ändert oder ergänzt den von der Bedarfsstelle vorgeschlagenen Bietendenkreis regelmäßig aus der von ihr geführten Bietendendatenbank.	15.4 Welche Bewerbenden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Diese ändert oder ergänzt den von der Bedarfsstelle vorgeschlagenen Bietendenkreis regelmäßig aus der von ihr geführten Bietendendatenbank *in vorheriger Abstimmung der Eignungskriterien mit der Bedarfsstelle.*	
	15.5 Beabsichtigt eine Bedarfsstelle eine beschränkte Ausschreibung bzw. eine Angebotseinholung durchzuführen, so hat die Bedarfsstelle für den jeweiligen konkreten Auftrag neben der Erstellung des Leistungsverzeichnisses/Vertragsunterlagen auch die Eignungsanforderungen zu bestimmen und die Eignung der auszuwählenden Bieter zu prüfen und zu dokumentieren. Etwaige erforderliche Nachweise sind für die Bejahung der Eignung einzuholen. Ab einem vorab geschätzten Auftragswert von 30.000 € holt die Bedarfsstelle für jeden angedachten Bieter die Wettbewerbsregister bei der Zentralen Vergabestelle ein.[29] Die Bestätigung zur Bereitschaft der möglichen Bietenden zur Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung bzw. Angebotseinholung ist einzuholen.	

[29] § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
16. Zuschlagskriterien[30]	**16. Zuschlagskriterien**[31]	
16.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Eine Beschränkung auf den Preis als einzigem Zuschlagskriterium ist zulässig.	16.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Eine Beschränkung auf den Preis als einzigem Zuschlagskriterium ist zulässig.	
16.2 Neben dem Preis können qualitative, soziale und umweltbezogene (nachhaltige) Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.	16.2 Neben dem Preis können qualitative, soziale und umweltbezogene (nachhaltige) Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.	
16.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.	16.3 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.	
16.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.	16.4 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.	

[30] vgl. § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV

[31] vgl. § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
16.5 Gibt es mehr Zuschlagskriterien als den Preis, ist eine Gewichtung vorzunehmen.	16.5 Gibt es mehr Zuschlagskriterien als den Preis, ist eine Gewichtung vorzunehmen.	
16.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung. Eine Preisgewichtung von unter 30 Prozent kann ebenfalls nur in besonderen Ausnahmefällen und mit einem entsprechend hohen Begründungserfordernis zum Tragen kommen.	16.6 Eine Preisgewichtung von 80 Prozent und mehr kommt nur bei sehr hoch standardisierten Beschaffungen zur Anwendung. Eine Preisgewichtung von unter 30 Prozent kann ebenfalls nur in besonderen Ausnahmefällen und mit einem entsprechend hohen Begründungserfordernis zum Tragen kommen.	
16.7 Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu benennen.	16.7 Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu benennen.	
16.8 Die Zuschlagskriterien werden von der Zentralen Vergabestelle in Absprache mit der zuständigen Bedarfsstelle festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.	16.8 Die Zuschlagskriterien werden von der Zentralen Vergabestelle in Absprache mit der zuständigen Bedarfsstelle festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Vergabeunterlagen aufzunehmen und mit bekannt zu machen.	
17. Rahmenvereinbarung	**17. Rahmenvereinbarung**	
17.1 Sofern die Menge und der Umfang einer Leistung nicht vollständig ermittelt werden kann, bzw. eine flexible Reaktion auf nicht absehbare Änderungen begründet not- wendig ist, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzustreben.	17.1 Sofern die Menge und der Umfang einer Leistung nicht vollständig ermittelt werden kann, bzw. eine flexible Reaktion auf nicht absehbare Änderungen begründet notwendig ist, ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung anzustreben.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
17.2 In solchen Fällen wird der Rahmen des Beschaffungsgegenstandes einem Preiswettbewerb unterstellt. Die konkrete Leistungspflicht hingegen wird erst mit dem Erteilen des Einzelabrufs der Leistung begründet.	17.2 In solchen Fällen wird der Rahmen des Beschaffungsgegenstandes einem Preiswettbewerb unterstellt. Die konkrete Leistungspflicht hingegen wird erst mit dem Erteilen des Einzelabrufs der Leistung begründet.	
17.3 Rahmenvereinbarungen sind über die Gesamtleistung oder einen Mindestteil davon und stets über einen bestimmten Zeitraum abzuschließen. Sie dürfen nicht dazu dienen, den Wettbewerb langfristig auszuschließen.	17.3 Rahmenvereinbarungen sind über die Gesamtleistung oder einen Mindestteil davon und stets über einen bestimmten Zeitraum abzuschließen. Sie dürfen nicht dazu dienen, den Wettbewerb langfristig auszuschließen.	
17.4 Für Bauleistungen oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes darf die Laufzeit höchstens vier Jahre betragen. Für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes darf die Laufzeit höchsten sechs Jahre und oberhalb des Schwellenwertes höchstens vier Jahre betragen.	17.4 Für Bauleistungen oberhalb und unterhalb des Schwellenwertes soll die Laufzeit höchstens vier Jahre betragen. Für Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des Schwellenwertes soll die Laufzeit höchsten sechs Jahre und oberhalb des Schwellenwertes höchstens vier Jahre betragen. *Über die vergaberechtliche Zulässigkeit von Ausnahmen entscheidet die Zentrale Vergabestelle.*	
17.5 Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist das voraussichtliche Auftragsvolumen (Liefer- und Leistungsmenge) so genau wie möglich zu ermitteln und bei Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich ist zudem die abrufbare	17.5 Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung ist das voraussichtliche Auftragsvolumen (Liefer- und Leistungsmenge) so genau wie möglich zu ermitteln und bei Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich ist zudem die abrufbare Höchstmenge *in der Bekanntmachung* anzugeben. Mit Erreichen der Höchstmenge erlischt die	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Höchstmenge anzugeben. Mit Erreichen der Höchstmenge erlischt die Rahmenvereinbarung.	Rahmenvereinbarung. *Die den Rahmenvertrag bewirtschaftende Stelle (i.d.R. die ausschreibende Bedarfsstelle) hat die abgerufene Menge laufend zu kontrollieren und frühzeitig eine ggf. notwendige weitere Ausschreibunge zu initiieren. Jede Leistungseinheit, die sich aus dem Rahmenvertrag bedient, muss dies der bewirtschaftenden Stelle vorab mitteilen und deren Zustimmung einholen.*	
17.6 Eine konkrete Rahmenvereinbarung muss mindestens enthalten: • den vorgesehenen Preis unter Offenlegung der Berechnungsgrundlage, z.B. nach Menge der Leistung/des Stundenansatzes, ggf. Preisgleitklausel, • das voraussichtliche Auftragsvolumen und • die Festlegung der Laufzeit, innerhalb der die Einzelaufträge vergeben werden sollen.	17.6 Eine konkrete Rahmenvereinbarung muss mindestens enthalten: • den vorgesehenen Preis unter Offenlegung der Berechnungsgrundlage, z.B. nach Menge der Leistung/des Stundenansatzes, ggf. Preisgleitklausel, • das voraussichtliche Auftragsvolumen und • die Festlegung der Laufzeit, innerhalb der die Einzelaufträge vergeben werden sollen.	
17.7 Für Rahmenvereinbarungen gelten ansonsten die gleichen Vorschriften wie für die Erteilung anderer öffentlicher Aufträge.	17.7 Für Rahmenvereinbarungen gelten ansonsten die gleichen Vorschriften wie für die Erteilung anderer öffentlicher Aufträge.	
17.8 Der Zuschlag muss auf das im Vergabeverfahren definierte wirtschaftlichste Angebot erfolgen.	17.8 Der Zuschlag muss auf das im Vergabeverfahren definierte wirtschaftlichste Angebot erfolgen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
18. Bietendenvoraussetzungen[32]	**18. Bietendenvoraussetzungen**[33]	
18.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.	18.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie zuverlässige, insbesondere gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.	
	18.2 Die Zentrale Vergabestelle führt ein Register über die Unternehmen, die die Stadt Wuppertal an das Wettbewerbsregister gemeldet hat. Die aktuelle Liste wird in regelmäßigen Abständen von der Zentralen Vergabestelle an die Leistungseinheiten (Ressort-, Abteilungs-, Teamleiter) übermittelt.	
	18.3 Die Zentrale Vergabestelle führt zudem ein Register mit den Unternehmen, die bei der Stadt Wuppertal für den genannten Zeitraum bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben wegen einer schlechten Eignungsreferenz nicht in Betracht kommen. Bei öffentlichen Ausschreibungen ist hingegen eine Prüfung der Eignung in jedem Einzelfall vorzunehmen. Die aktuelle Liste wird in regelmäßigen Abständen von der Zentrale Vergabestelle an die	

[32] vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV
[33] vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	Leistungseinheiten (Ressort-, Abteilungs-, Teamleiter) übermittelt.	
	18.4 Im Rahmen der Auftragsvergabe ist zu prüfen, ob ein Unternehmen die nötige Eignung besitzt. Hat ein öffentlicher Auftraggeber Erkenntnisse, wonach das Unternehmen unzuverlässig ist, ist er berechtigt, das Unternehmen von solchen Aufträgen auszuschließen[34]. Liegen nach der Einschätzung der LE die Voraussetzungen für die Auftragssperre bzw. der negativen Referenzfeststellung vor, ist die Mitteilung darüber zur Überprüfung an die ZV zu senden. Für die Bewertung werden eine textliche Darstellung der Umstände und auch prüffähige begründende Unterlagen, welche den Nachweis der negativen Eignung belegen sowie ggf. beigebrachte Unterlagen zu Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens benötigt. *Das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung der von den Leistungseinheit vorgetragenen Sachverhalte zur negativen Eignungs-Referenz des Unternehmens wird dokumentiert, der Leistungseinheit*	

[34] vgl. § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	mitgeteilt und zugleich die Dauer der Eintragung (höchstens 3 Jahre) abgestimmt.	
18.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.	18.5 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen. *Der Aufwand für die Bietenden ist hierbei auf das für die ausgeschriebene Leistung notwendige zu beschränken. Dabei sollte der Regelfall sein, die Eignungsnachweise nicht zur Submission, sondern „auf Anforderung" zu fordern, um die Bieter nicht unverhältnismäßig zu belasten. Auch sollen möglichst Eigenerklärungen gefordert werden.* *Die Bedarfsstelle soll sich an die Eignungsanforderungen, die in den allgemein zugänglichen Listen der Präqualifizierungsstellen stehen, orientieren.*	
18.3 Bei freiberuflichen Leistungen sind die Eignungskriterien so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfangende sich beteiligen können (vgl. Ziffer 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze).	18.*6* Bei freiberuflichen Leistungen sind die Eignungskriterien so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfangende sich beteiligen können. (vgl. Ziffer 8.3 a) der Kommunalen Vergabegrundsätze).	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
18.4 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind	18.*7* Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen sind im nationalen Bereich grundsätzlich Eigenerklärungen zu verlangen, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind.	
18.5 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bieten- den bei Bauleistungen sind die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	18.*8* Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietenden bei Bauleistungen sollen die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise heranzuziehen, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.	
18.6 Zur Beurteilung der Fachkunde Bietender von Bauleistungen sind vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre nachzuweisen. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.	18.*9* Zur Beurteilung der Fachkunde Bietender von Bauleistungen *sollen* vergleichbare Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre *nachgewiesen werden*. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.	
18.7 Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bietenden von Bauleistungen sind Selbstreinigungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.	18.*10* Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Bietenden von Bauleistungen sind Selbstreinigungsmaßnahmen in entsprechender Anwendung der § 6a Abs. 1 S. 2 und § 6f Abs. 1 und 2 VOB/A-EU zu berücksichtigen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
18.8 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.	18.*11* Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist. Dabei ist zu beachten, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise auch den Anforderungen der zu vergebenden Bauleistung entsprechen.	Übernahme der RPA-Anregung im Hinblick auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (B. vom 08.06.2022, Verg. 19/22)
18.9 Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.	18.*12* Bei Bauleistungen unter einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro kann auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden.	
18.10 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmen im amtlichen „Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.	18.*13* Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn Unternehmen im amtlichen „Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können. Dabei ist zu beachten, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise auch den Anforderungen der zu vergebenden Liefer- oder Dienstleistung entsprechen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
18.11 Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. Die Zentrale Vergabestelle stellt sicher, dass bei der Ausschreibung von Beratungs- und Schulungsleistungen eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel eingeholt wird.	18.*14* Bei Beratungs- und Schulungsleistungen ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Personen bei der Erfüllung des Auftrags nicht den Einflüssen der Scientology-Organisation unterliegen. Die Zentrale Vergabestelle stellt sicher, dass bei der Ausschreibung von Beratungs- und Schulungsleistungen eine Verpflichtungserklärung mit einer Scientology-Schutzklausel eingeholt wird.	
18.12 Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden kann, liegt bei der Zentralen Vergabestelle.	18.*15* Die Entscheidung, ob auf die Einholung von Eignungsnachweisen verzichtet werden kann, liegt bei der Zentralen Vergabestelle.	
18.13 Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.	18.*16* Die Eignungskriterien und die verlangten Nachweise sind abschließend in den Vergabeunterlagen anzugeben.	
18.14 Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft.	18.*17* Die Eignung des Unternehmens wird im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft.	
18.15 Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots können diese innerhalb einer angemessenen Frist nachgefordert werden, sofern in den Vergabeunterlagen durch die Zentrale Vergabestelle nicht auf die Nachforderung verzichtet wurde. Die Frist soll sechs Kalendertage nicht überschreiten.	18.*18* Bei Nicht-Vorliegen der verlangten Nachweise bei Öffnung des Angebots können diese innerhalb einer angemessenen Frist nachgefordert werden, sofern in den Vergabeunterlagen durch die Zentrale Vergabestelle nicht auf die Nachforderung verzichtet wurde. Die Frist soll sechs Kalendertage nicht überschreiten.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
18.16 Das Unternehmen, welches die verlangten Nachweise nicht eingereicht hat bzw. der Nachforderung nicht nachgekommen ist, ist vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.	18.*19* Das Unternehmen, welches die verlangten Nachweise nicht eingereicht hat bzw. der Nachforderung nicht nachgekommen ist, ist vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. *Der Ausschluss ist zu dokumentieren und unverzüglich dem betroffenen Bietenden mitzuteilen.*	
19. Eignungsleihe[35]	**19. Eignungsleihe**[36]	
19.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nehmen die Bewerbenden oder die Bietenden zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es den betreffenden Bietenden erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.	19.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nehmen die Bewerbenden oder die Bietenden zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es den betreffenden Bietenden erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.	
19.2 Die Bewerbenden oder die Bietenden, die sich auf die Eignungsleihe berufen, haben zu garantieren, dass ihnen die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies haben die Bietenden durch eine Erklärung zu dokumentieren.	19.2 Die Bewerbenden oder die Bietenden, die sich auf die Eignungsleihe berufen, haben zu garantieren, dass ihnen die zugesagten Kapazitäten des dritten Unternehmens für die Auftragsausführung tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies haben die Bietenden durch eine Erklärung zu dokumentieren.	

[35] vgl. § 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU
[36] vgl. § 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
19.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat die Bedarfsstelle weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch die Auftragnehmenden selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).	19.3 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird. Wird die Eignungsleihe zugelassen, hat die Bedarfsstelle weiter zu bestimmen, welche Aufgaben der Leistungserbringung durch die Auftragnehmenden selbst auszuführen sind (Eigenleistungsanteil).	
19.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.	19.4 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.	
19.5 Im Oberschwellenbereich kann die Bedarfsstelle für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese von den Auftragnehmenden selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind solche von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung. Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.	19.5 Im Oberschwellenbereich kann die Bedarfsstelle für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei kritischen Aufgaben bestimmen, dass diese von den Auftragnehmenden selbst durchzuführen sind. Kritische Aufgaben sind solche von herausragender Bedeutung für den Gesamtauftrag und dessen erfolgreicher Umsetzung. Dies ist in der Leistungsbeschreibung anzugeben.	
19.6 Die Bedarfsstelle hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass auch Drittunternehmende die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 18 erbringen.	19.6 Die Bedarfsstelle hat spätestens vor Zuschlagserteilung sicherzustellen, dass auch Drittunternehmende die Nachweise für die Anforderungen aus Ziffer 18 erbringen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
20. Unterauftragnehmende[37]	**20. Unterauftragnehmende**[38]	
20.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmende zugelassen werden.	20.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge im Oberschwellenbereich hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmende zugelassen werden.	
20.2 Werden durch die Bedarfsstelle Unterauftragnehmende zugelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch die Bietenden selbst durchzuführen sind.	20.2 Werden durch die Bedarfsstelle Unterauftragnehmende zugelassen, hat sie zu bestimmen, welche Aufgaben durch die Bietenden selbst durchzuführen sind.	
20.3 Die Bietenden haben die vorgesehenen Unterauftragnehmenden in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen die Unterauftrag- nehmenden betraut werden sollen.	20.3 Die Bietenden haben die vorgesehenen Unterauftragnehmenden in den Angebotsunterlagen zu benennen und festzulegen, mit welchen Leistungen die Unterauftrag- nehmenden betraut werden sollen.	
20.4 Die Bietenden haben vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmenden die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch die Bietenden sicherzustellen.	20.4 Die Bietenden haben vor Zuschlagserteilung nachzuweisen, dass den Unterauftragnehmenden die erforderlichen Mittel zur Erfüllung des Auftrags tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies ist mit einer Verpflichtungserklärung durch die Bietenden sicherzustellen.	

[37] vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV
[38] vgl. § 26 UVgO, § 36 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
20.5 Die Bedarfsstelle hat sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmenden ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bietendenvoraussetzungen aus Ziffer 18 erbringt.	20.5 Die Bedarfsstelle hat sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmenden ebenfalls die Nachweise für die Anforderungen der Bietendenvoraussetzungen aus Ziffer 18 erbringt.	
21. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen[39]	**21. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen**[40]	
21.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich elektronisch über <<Bezeichnung des Vergabeportals bzw. der Vergabemanagementsoftware>> durchzuführen	21.1 Die Angebotseinholung bzw. die Einholung von Teilnahmeanträgen ist grundsätzlich elektronisch über *die städtische elektronische Vergabeplattform* durchzuführen. *Die Vergaben sind ab der geschätzten Auftragssumme von 25.000 € netto zwingend über die städtische Vergabeplattform durchzuführen.*[41]	
21.2 Bei Verhandlungsvergaben, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Direktaufträgen von Bauleistungen kann von der Zentralen Vergabestelle festgelegt werden, dass die Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.	21.2 Bei Verhandlungsvergaben, Beschränkten Ausschreibungen, Freihändigen Vergaben oder Direktaufträgen von Bauleistungen kann von der Zentralen Vergabestelle festgelegt werden, dass die Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.	
21.3 Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben	21.3 Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben	

[39] § 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV
[40] § 37 UVgO, § 13 VOB/A, § 52 VgV
[41] vgl. im Übrigen Ziffer 9.1

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
ohne Teilnahmewettbewerb von Dienst- und Lieferleistungen deren geschätzter Auftragswert 25.000 Euro netto nicht überschreitet, kann ebenfalls von der Zentralen Vergabestelle festgelegt werden, dass eine Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.	ohne Teilnahmewettbewerb von Dienst- und Lieferleistungen deren geschätzter Auftragswert 25.000 Euro netto nicht überschreitet, kann ebenfalls von der Zentralen Vergabestelle festgelegt werden, dass eine Übermittlung postalisch zu erfolgen hat.	
21.4 Im Falle von Direktaufträgen kann die Angebotseinholung per E-Mailanhang erfolgen. Der Anhang ist über einen geschützten Link anzufordern.	21.4 Im Falle von Direktaufträgen kann die Angebotseinholung per E-Mailanhang erfolgen. ~~*Der Anhang ist über einen geschützten Link anzufordern.*~~	
21.5 Online-Beschaffungen sind ausschließlich bei seriösen[42] Internethändlern für Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert im Bereich des Direktauftrags möglich.	21.5 Online-Beschaffungen sind ausschließlich bei seriösen[43] Internethändlern für Lieferleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert im Bereich des Direktauftrags möglich.	
21.6 Die Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen darf aufgrund des	21.6 Die Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen darf aufgrund des	

[42] Merkmale für seriöse Internethändler sind z. B.:
- Impressum mit konkreter Anschrift des Anbietenden sowie mit Angabe von Kontaktmöglichkeiten
- Gütesiegel vorhanden (z.B. Trusted Shops, TÜV Süd, EHI geprüfter Onlineshop)
- Onlineshop wird im Unternehmensregister www.Unternehmensregister.de geführt
- sichere Verschlüsselung durch SSL-Verschlüsselung
- Kauf auf Rechnung als Zahlungsmethode möglich

[43] Merkmale für seriöse Internethändler sind z. B.:
- Impressum mit konkreter Anschrift des Anbietenden sowie mit Angabe von Kontaktmöglichkeiten
- Gütesiegel vorhanden (z.B. Trusted Shops, TÜV Süd, EHI geprüfter Onlineshop)
- Onlineshop wird im Unternehmensregister www.Unternehmensregister.de geführt
- sichere Verschlüsselung durch SSL-Verschlüsselung
- Kauf auf Rechnung als Zahlungsmethode möglich

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht auf mehrere Tage verteilt werden.	Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht auf mehrere Tage verteilt werden.	
22. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge[44]	**22. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge**[45]	
22.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über das <<Bezeichnung des Vergabeportals bzw. der Vergabemanagementsoftware>> entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort verschlüsselt aufbewahrt.	22.1 Elektronisch übermittelte Angebote und Teilnahmeanträge werden ausschließlich über *die städtische Vergabeplattform* entgegengenommen und bis zum Submissionstermin dort verschlüsselt aufbewahrt.	
22.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.	22.2 Sofern abweichend die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen zugelassen wurde, sind diese in einem fest verschlossenen *besonders gekennzeichneten* Umschlag *von der Zentralen Vergabestelle* entgegenzunehmen.	
22.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.	22.3 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und -uhrzeit, sowie mit der Paraphe des Annehmenden zu versehen.	

[44] vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV
[45] vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 54 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
22.4 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Vergabestelle zu übergeben.	22.4 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Zentralen Vergabestelle zu übergeben.	
22.5 Die Zentrale Vergabestelle hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.	22.5 Die Zentrale Vergabestelle hat die Angebote ungeöffnet unter Verschluss sicher aufzubewahren.	
22.6 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.	22.6 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift des Bediensteten, der das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.	
23. Öffnung der Angebote (Submission)[46]	**23. Öffnung der Angebote (Submission)[47]**	
23.1 Die Angebotsöffnung führt die Zentrale Vergabestelle unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durch.	23.1 Die Angebotsöffnung führt die Zentrale Vergabestelle unter Berücksichtigung des Vieraugenprinzips unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durch.	
23.2 Sind im Rahmen einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen auch schriftliche Angebote zugelassen, dürfen am	23.2 Sind im Rahmen einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung von Bauleistungen auch schriftliche Angebote zugelassen, dürfen am	

[46] vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV
[47] vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Eröffnungstermin auch Bietende und/oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.	Eröffnungstermin auch Bietende und/oder ihre Bevollmächtigten zugegen sein.	
23.3 Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angeboten sind diese durch die Zentrale Vergabestelle zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.	23.3 Nach Abschluss der Öffnung von postalisch eingegangenen Angeboten sind diese durch die Zentrale Vergabestelle zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind.	
23.4 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über <<Bezeichnung des Vergabeportals bzw. der Vergabemanagementsoftware>> müssen zwei Bedienstete der <<Musterkommune>> sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vieraugen-Login) und die Submission unter Wahrung des Vieraugenprinzips durchführen.	23.4 Bei der Angebotsöffnung im elektronischen Vergabeverfahren über *die städtische e-Vergabeplattform* müssen zwei Bedienstete *der Stadt Wuppertal* sich getrennt voneinander innerhalb der Angebotsöffnung mit ihren jeweiligen Zugangsdaten authentifizieren (Vieraugen-Login) und die Submission unter Wahrung des Vieraugenprinzips durchführen.	
23.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten zu unterzeichnen.	23.5 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von den teilnehmenden Bediensteten zu unterzeichnen. *Eine elektronische Unterzeichnung bei Anwendung der e-Vergabeplattform ist ausreichend.*	
23.6 Die Zentrale Vergabestelle stellt bei Bauleistungen den Bietenden das Submissionsergebnis gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 6, des § 14a Abs.	23.6 Die Zentrale Vergabestelle stellt bei Bauleistungen den Bietenden das Submissionsergebnis gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 6, des § 14a Abs.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
7 VOB/A bzw. des § 14 Abs. 6 VOB/A-EU zur Verfügung.	7 VOB/A bzw. des § 14 Abs. 6 VOB/A-EU zur Verfügung.	
24. Prüfung der Angebote[48]	**24. Prüfung der Angebote**[49]	
24.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.	24.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.	
24.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote durch die Zentrale Vergabestelle auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.	24.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote durch die Zentrale Vergabestelle auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.	
24.3 Leistungsbezogene Unterlagen dürfen nicht nachgefordert werden, wenn sie die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen und somit die Wertungsreihenfolge beeinflussen.	24.3 Leistungsbezogene Unterlagen dürfen nicht nachgefordert werden, wenn sie die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen und somit die Wertungsreihenfolge beeinflussen.	
24.4 Die Zentrale Vergabestelle kann auf die Nachforderung von Unterlagen oder Preisangaben verzichten, wenn sie dies in der	24.4 Die *Bedarfsstelle* kann auf die Nachforderung von Unterlagen oder Preisangaben verzichten,	

[48] vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV
[49] vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorab so festgelegt hat.	wenn sie dies in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorab so festgelegt hat.	
24.5 Besonderheiten bei der Prüfung von Bauleistungsangeboten Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von in Betracht kommenden Bietenden, fehlen oder fehlerhaft sind, sind diese Bietenden von der Zentralen Vergabestelle unter Nennung einer Frist anzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Die Frist sollte sechs Kalendertage nicht überschreiten. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.	24.5 Besonderheiten bei der Prüfung von Bauleistungsangeboten Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass unternehmensbezogene Unterlagen von in Betracht kommenden Bietenden, fehlen oder fehlerhaft sind, sind diese Bietenden ~~*von der Zentralen Vergabestelle*~~ unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen oder zu korrigieren. Wird festgestellt, dass leistungsbezogene Unterlagen fehlen, sind die in Betracht kommenden Bietenden unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen nachzureichen. Die Frist sollte sechs Kalendertage nicht überschreiten. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen. *Zuständig ist die Zentrale Vergabestelle, soweit ihr die Prüfung der Vergabe nach Anlage 3; Ziffer 1.13 obliegt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Beschaffungsstelle.*	Aufnahme der RPA-Anregung im Hinblick auf § 16a Abs. 1 VOB/A Hinsichtlich der Zuständigkeit besteht aus Sicht der Beschaffungsstellen der Wunsch, 1:1 die Regelung der Muster-DA zu übernehmen. Damit wäre in jedem Fall die ZVSt für die vergaberechtliche Prüfung bezüglich der Nachforderung von Unterlagen zuständig. Diesem Wunsch kann nur insoweit entsprochen werden, wie die ZVSt auch nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 1.13 prüft.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
24.6 Besonderheiten bei der Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten Die Zentrale Vergabestelle legt bei der Ausschreibung fest, ob Unterlagen nachgefordert werden können. Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungen entscheidet die Zentrale Vergabestelle in dem vorher definierten Rahmen, ob fehlende oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen sind. Sie bestimmt eine angemessene, nach Kalendertagen bestimmte Frist, zu der die Bietenden und Teilnehmen- den die Unterlagen nachreichen müssen.	24.6 Besonderheiten bei der Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten *Bei der Ausschreibung wird festgelegt*, ob Unterlagen nachgefordert werden können. Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungen *ist in dem vorher definierten Rahmen zu entscheiden*, ob fehlende oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen sind. *Es ist eine angemessene*, nach Kalendertagen bestimmte Frist, zu der die Bietenden und Teilnehmenden die Unterlagen nachreichen müssen *zu bestimmen*. *Zuständig ist die Zentrale Vergabestelle, soweit ihr die Prüfung der Vergabe nach Anlage 3; Ziffer 1.13 obliegt. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Beschaffungsstelle.*	Siehe Bemerkung zu 24.5
24.7 Unangemessene Angebote Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen hoch oder niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietenden schriftlich die Angemessenheit bzw. die Auskömmlichkeit der Preise innerhalb einer vorgegebenen Frist darzulegen.	24.7 Unangemessene Angebote Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen hoch oder niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietenden *in Textform* die Angemessenheit bzw. die Auskömmlichkeit der Preise innerhalb einer vorgegebenen Frist darzulegen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Ein Angebot ist in der Regel dann als zu hoch oder zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als zehn Prozent vom nächsten Angebot und / oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Sind die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar ungewöhnlich hoch oder niedrig, so kann dies ebenfalls Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Derartiges macht dann eine Aufklärung nach § 15 VOB/A und eine Prüfung der Einzelansätze erforderlich. Die Bedarfsstelle prüft und stellt die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise fest. Die Zentrale Vergabestelle fordert die Unterlagen an bzw. führt die Aufklärung durch. Kommen die Bietenden der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.	Ein Angebot ist in der Regel dann als zu hoch oder zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als *zwanzig* Prozent vom nächsten Angebot und / oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Sind die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar ungewöhnlich hoch oder niedrig, so kann dies ebenfalls Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Derartiges macht dann eine Aufklärung nach § 15 VOB/A und eine Prüfung der Einzelansätze erforderlich. Die Bedarfsstelle prüft und stellt die Angemessenheit und Auskömmlichkeit der Preise *in der Vergabedokumentation* fest. Die *Bedarfsstelle* fordert die Unterlagen an bzw. führt die Aufklärung. *Die Zentrale Vergabestelle berät die Bedarfsstelle hierbei.* Kommen die Bietenden der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung, dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.	
24.8 Fachlich/technische Prüfung Bei der technischen Prüfung werden die Angebote von der Bedarfsstelle auf die technischen Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung sowie die	24.8 Fachlich/technische Prüfung Bei der technischen Prüfung werden die Angebote von der Bedarfsstelle auf die technischen Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung sowie die	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bietenden geprüft. Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.	erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit der Bietenden geprüft. Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen. *Aufklärungsverhandlungen mit den Bietern dürfen vor der Erteilung des Zuschlages nur über die in den jeweiligen Vertrags- und Vergabeordnungen VOB und UVgO bzw. VgV genannten Sachverhalte geführt werden.*	
24.9 Abschließende Beurteilung Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.	24.9 Abschließende Beurteilung *Durch die Bedarfsstelle ist u*nter den verbliebenen Angeboten ~~ist~~ unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in den Vergabeunterlagen festgelegten Gewichtung zu verrechnen.	
24.10 Die Ergebnisse der formellen und rechnerischen Prüfung sind durch die Zentrale Vergabestelle zu dokumentieren und die Ergebnisse der	24.10 Die Ergebnisse der formellen und rechnerischen Prüfung sind durch die Zentrale Vergabestelle zu dokumentieren und die Ergebnisse der	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
technischen Prüfung sind durch die Bedarfsstelle zu dokumentieren.	technischen Prüfung sind durch die Bedarfsstelle zu dokumentieren.	
24.11 Bietende, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder die den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich durch die Zentrale Vergabestelle zu unterrichten.	24.11 Bietende, deren Angebote ausgeschlossen worden sind oder die den Zuschlag nicht erhalten haben, sind unverzüglich durch die *Bedarfsstelle* zu unterrichten. *Die Ausschlussschreiben sind zur Dokumentation zu nehmen.*	
25. Urkalkulation[50]	**25. Urkalkulation**[51]	
25.1 Ab einer Auftragssumme von 50.000 Euro sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmenden von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.	25.1 Ab einer *geschätzten* Auftragssumme von *100.000 Euro netto* sollte vor Auftragsvergabe vom künftigen Auftragnehmenden von Bauleistungen die Angebotskalkulation, die sogenannte Urkalkulation, in verschlossener Form angefordert werden.	
25.2 Die Urkalkulation ist zur Preisprüfung von Nachträgen sinnvoll. Über die Anforderung entscheidet die Bedarfsstelle nach Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle.	25.2 Die Urkalkulation ist zur Preisprüfung von Nachträgen sinnvoll. Über die Anforderung entscheidet die Bedarfsstelle nach Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle.	
25.3 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Bedarfsstelle hat die	25.3 Die Urkalkulation ist wie eine Wertsache zu behandeln. Die Bedarfsstelle hat die	

[50] vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt
[51] vgl. § 16 Abs.1 Nr.3 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr.3 VOB/A 2. Abschnitt

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
ordnungsgemäße Aufbewahrung und die fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.	ordnungsgemäße Aufbewahrung und die fristgerechte Rückgabe sicherzustellen.	
26. Aufhebung des Vergabeverfahrens[52]	**26. Aufhebung des Vergabeverfahrens**[53]	
26.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.	26.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben.	
26.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die Bedarfsstelle gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle und unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung *(falls vorhanden)*.	26.2 Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die Bedarfsstelle gemeinsam mit der Zentralen Vergabestelle und unter Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.	
26.3 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.	26.3 Die Entscheidung ist zu dokumentieren.	
26.4 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bietenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle elektronisch über <<Bezeichnung des Vergabeportals bzw. der Vergabemanagementsoftware>> oder schriftlich.	26.4 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bietenden unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung erfolgt *elektronisch über die städtische Vergabeplattform oder in Textform.*	

[52] vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV
[53] vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
27. Sicherheitsleistungen[54]	**27. Sicherheitsleistungen**[55]	
27.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften von in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituten oder Kreditversicherern anerkannt.	27.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgschaften von in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituten oder Kreditversicherern anerkannt.	
27.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftrags- vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.	27.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten werden. Bei Auftragsvergaben mit einem geschätzten Auftragswert unter 250.000 Euro *netto* ist auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich zu verzichten.	
27.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro grundsätzlich verzichtet werden.	27.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird. Auf Sicherheitsleistungen soll bei Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von *100.000 Euro netto* grundsätzlich verzichtet werden.	
27.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen	27.4 Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen	

[54] vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A
[55] vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.	aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.	
27.5 Die Bedarfsstelle entscheidet in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	27.5 Die Bedarfsstelle entscheidet in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, ob und in welcher Höhe Sicherheitsleistungen für die vertragsgemäße Auftragserfüllung und Gewährleistung erforderlich sind. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	
28. Vertragsstrafen[56]	**28. Vertragsstrafen**[57]	
28.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit Vertragsstrafen zu vereinbaren nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung erhebliche Nachteile entstehen.	28.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit Vertragsstrafen zu vereinbaren nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung erhebliche Nachteile entstehen.	
28.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.	28.2 Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.	
28.3 Die Bedarfsstelle entscheidet in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, ob und in welcher Höhe Vertragsstrafen zu vereinbaren sind und dokumentiert die Entscheidung.	28.3 Die Bedarfsstelle entscheidet in Abstimmung mit der Zentralen Vergabestelle, ob und in welcher Höhe Vertragsstrafen zu vereinbaren sind und dokumentiert die Entscheidung.	

[56] vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A
[57] vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
29. Auftragserteilung[58]	**29. Auftragserteilung**[59]	
29.1 Der Auftrag ist grundsätzlich schriftlich von der Zentralen Vergabestelle zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem oder der direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche Bestätigung des mündlich oder fernmündlich erteilten Auftrags ist unverzüglich vorzunehmen, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen.	29.1 Der Auftrag ist *durch die Bedarfsstelle grundsätzlich über die e-Plattform* zu erteilen. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung nicht zu vermeiden, ist diese aktenkundig zu machen. Dieser Vermerk ist unverzüglich dem oder der direkten Vorgesetzten zuzuleiten. Eine schriftliche *oder in Textform erteilte Bestätigung des mündlich oder fernmündlich* erteilten Auftrags ist unverzüglich vorzunehmen, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen. *Will die Bedarfsstelle vom Musterzuschlagschreiben abweichen, ist vor der Versendung die Zustimmung der Zentralen Vergabestelle einzuholen.*	
29.2 Die Aufträge müssen handschriftlich unterschrieben werden. Das Vieraugenprinzip ist auch hierbei zu beachten.	29.2 *Bei der Beauftragung ist das Vieraugenprinzip zu beachten.*	
29.3 Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus der Unterschriftenordnung der <<Musterkommune>>.	29.3 *Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Regelungen über*	

[58] vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV
[59] vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Alternativ kann die Kommune hier eine nach Wertgrenzen gestaffelte Unterschriftenregelung einfügen.	*Zeichnungsbefugnisse der Stadtverwaltung bzw. der Sondervermögen.*	
	29.4 Sind aufgrund eines Aufklärungsgesprächs Klarstellungen zu einem Angebot erforderlich geworden, so ist dies im Zuschlagsschreiben darzustellen. Die Klarstellungen dürfen nicht im Widerspruch zu dem ausgeschriebenen Vertrag / Leistungsverzeichnis stehen, anderenfalls ist eine Zurückversetzung des Verfahrens zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Änderungen von Ausführungsfristen oder -zeiträumen. Bei der Formulierung des Zuschlagsschreibens unterstützt die Zentrale Vergabestelle die Bedarfsstelle.	
	29.5 Für die Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Rates, der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und leitende Dienstkräfte ist die Hauptsatzung zu beachten.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
30. Vergabevermerk[60]	**30. Vergabevermerk**[61]	
30.1 Für jede Vergabe ist ein standardisierter Vergabevermerk anzufertigen.	30.1 Für jede Vergabe ist ein standardisierter Vergabevermerk anzufertigen.	
30.2 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert sein.	30.2 In diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen nachvollziehbar dokumentiert sein.	
30.3 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch die jeweils für den Verfahrensschritt zuständige Stelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens widerspiegeln. Die Zentrale Vergabestelle ist für die Vollständigkeit des Vergabevermerks zuständig.	30.3 Der Vergabevermerk ist begleitend zur Maßnahme durch die jeweils für den Verfahrensschritt zuständige Stelle fortlaufend fortzuschreiben und muss stets den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens widerspiegeln. Die Zentrale Vergabestelle ist für die Vollständigkeit des Vergabevermerks zuständig.	
30.4 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und bei Aufforderung diesen zu übermitteln.	30.4 Der Vergabevermerk ist bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden und bei Aufforderung diesen zu übermitteln.	

[60] vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV
[61] vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
31. Bekanntmachungspflichten[62]	**31. Bekanntmachungspflichten**[63]	
31.1 Im Unterschwellenbereich sind beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz (Ziffer 8) auf dem <<Bezeichnung des Vergabeportals>> zu veröffentlichen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauleistungen ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb hat jedoch unabhängig vom Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht zu erfolgen. Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung der Bietenden über die Teilnahme relevant sind. Insbesondere ist eine elektronische Adresse anzugeben,	31.1 Im Unterschwellenbereich sind beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb sind bei Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz (Ziffer 8) auf www.vergabe.nrw.de zu veröffentlichen. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauleistungen ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb hat jedoch unabhängig vom Vorliegen einer Binnenmarktrelevanz ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro eine Veröffentlichung der Beschaffungsabsicht zu erfolgen. Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung der Bietenden über die Teilnahme relevant sind.	

[62] vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 12, 18 Abs. 3 VOB/A EU §§ 37 ff., 66 VgV
[63] vgl. §§ 27 ff. UVgO, §§ 12, 20 Abs. 3 VOB/A, §§ 12, 18 Abs. 3 VOB/A EU §§ 37 ff., 66 VgV

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.	Insbesondere ist die elektronische Adresse *der städtischen eVergabeplattform* anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig direkt angefordert werden können.	
31.2 Beabsichtigte Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte können mittels einer Vorinformation bekannt gegeben werden. Die Vorinformation ist mit den von der EU- Kommission festgelegten Standardformularen in elektronischer Weise dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Eine Vorinformation ist nur dann verpflichtend, wenn der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit einer Verkürzung der Angebotsfrist Gebrauch machen möchte.	31.2 Beabsichtigte Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte können mittels einer *durch die Bedarfsstelle zu erstellenden* Vorinformation *von der Zentralen Vergabestelle* bekannt gegeben werden. Die Vorinformation ist mit den von der EU- Kommission festgelegten *Anforderungen* in elektronischer Weise dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Eine Vorinformation ist nur dann verpflichtend, wenn der öffentliche Auftraggeber von der Möglichkeit einer Verkürzung der Angebotsfrist Gebrauch machen möchte.	
31.3 Nachdem zu einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich der Zuschlag erteilt wurde, hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die als Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, über <<Bezeichnung des Vergabeportals>> zu erfolgen.	31.3 Nachdem zu einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich der Zuschlag erteilt wurde, hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Liefer- und Dienstleistungen, die als Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurden, über *www.wuppertal.de/rathaus-*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten: • Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebenden und der Vergabestelle, • Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren, • die Verfahrensart, • Art und Umfang der Leistung, • den Zeitraum der Leistungserbringung. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.	*buergerservice/verwaltung/politik/ausschreibungen/ausschreibungen.php => Vergebene Aufträge* zu erfolgen. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten: • Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebenden und der Vergabestelle, • Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder deren Name zu anonymisieren, • die Verfahrensart, • Art und Umfang der Leistung, • den Zeitraum der Leistungserbringung. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von drei Monaten. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert unter 25.000 Euro *netto* liegt.	
31.4 Nachdem zu einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich der Zuschlag erteilt wurde, hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen über <<Bezeichnung des Vergabeportals>> zu erfolgen, wenn die Auftragsvergabe als Beschränkte Ausschreibung ohne	31.4 Nachdem zu einem Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich der Zuschlag erteilt wurde, hat eine Bekanntmachung über den erteilten Auftrag von Bauleistungen über *www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/politik/ausschreibungen/ausschreibungen.php => Vergebene*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Teilnahmewettbewerb oder als Freihändige Vergabe erfolgt ist. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten: • Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, • gewählte Verfahrensart, • Auftragsgegenstand, • Ort der Auftragsausführung, • Name des beauftragten Unternehmens. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten.	*Aufträge* zu erfolgen, wenn die Auftragsvergabe als Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder als Freihändige Vergabe erfolgt ist. Die Bekanntmachung muss zumindest folgende Informationen enthalten: • Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers, • gewählte Verfahrensart, • Auftragsgegenstand, • Ort der Auftragsausführung, • Name des beauftragten Unternehmens. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn der Auftragswert bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb 25.000 Euro oder der Auftragswert bei Freihändigen Vergaben 15.000 Euro nicht übersteigt. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung erfolgt für eine Dauer von sechs Monaten.	
31.5 Die Erteilung eines öffentlichen Auftrags zu einem Oberschwellenverfahren ist unverzüglich – spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung – bekannt zu machen. Die	31.5 Die Erteilung eines öffentlichen Auftrags zu einem Oberschwellenverfahren ist unverzüglich – spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung – bekannt zu machen. Die	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Vergabebekanntmachungen sind mit den von der EU-Kommission festgelegten Standardformularen in elektronischer Weise dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.	Vergabebekanntmachungen sind mit den von der EU-Kommission festgelegten *Anforderungen* in elektronischer Weise dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln.	
31.6 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.	31.6 Die Bekanntmachungen werden von der Zentralen Vergabestelle durchgeführt.	
32. Unterrichtung der Bewerbenden und Bietenden[64]	**32. Unterrichtung der Bewerbenden und Bietenden**[65]	
32.1 Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerbenden und Bietenden unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen der Bietenden und Bewerbenden sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters oder der Bieterin zu nennen, welcher bzw. welche den	32.1 Nach der Zuschlagserteilung von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen, des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung oder der Aufhebung eines Vergabeverfahrens von Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich sind die Bewerbenden und Bietenden unverzüglich zu unterrichten. Auf Verlangen der Bietenden und Bewerbenden sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters oder der Bieterin zu nennen, welcher bzw. welche den	

[64] vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, § § 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB

[65] vgl. § 46 UVgO, § 19 Abs. 1 VOB/A, § § 62 Abs. 1 und 2 VgV i.V.m. § 134 GWB

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.	Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht-Berücksichtigung und die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.	
32.2 Die Bewerbenden und Bietenden, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sind bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich unverzüglich zu unterrichten. Die übrigen Bewerbenden und Bietenden sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erfolgt ist. Auf Antrag der Bietenden oder Bewerbenden sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters oder der Bieterin zu nennen, welcher oder welche den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht- Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen Bietenden sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.	32.2 Die Bewerbenden und Bietenden, deren Angebote ausgeschlossen wurden oder deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sind bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich unverzüglich zu unterrichten. Die übrigen Bewerbenden und Bietenden sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erfolgt ist. Auf Antrag der Bietenden oder Bewerbenden sind die Gründe für den Ausschluss bzw. der Nicht-Berücksichtigung innerhalb von 15 Kalendertagen in Textform zu benennen. In der Begründung sind sowohl der Name des Bieters oder der Bieterin zu nennen, welcher oder welche den Zuschlag erhalten hat, als auch die Gründe für die Nicht- Berücksichtigung in Textform mitzuteilen. Die übrigen Bietenden sind zu unterrichten, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.	
32.3 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerbenden und Bietenden unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem zu unterrichten.	32.3 Bei Vergaben im Oberschwellenbereich sind die Bewerbenden und Bietenden unverzüglich über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die Zuschlagserteilung oder die Zulassung zur Teilnahme an einem dynamischen Beschaffungssystem zu unterrichten.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
32.4 Bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Zuschlagsinformation geschlossen werden.	32.4 Bei Bauleistungen im Oberschwellenbereich darf ein Vertrag erst 15 Kalendertage nach Absendung der Zuschlagsinformation geschlossen werden.	
32.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbenden und Bietenden die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.	32.5 Sofern eine Auftragsbekanntmachung oder Vorabinformation veröffentlicht wurde, sind den Bewerbenden und Bietenden die Aufhebung oder die Neueinleitung eines Vergabeverfahrens nebst Gründen mitzuteilen.	
32.6 Zusätzlich sind alle Bewerbenden und Bietenden über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.	32.6 Zusätzlich sind alle Bewerbenden und Bietenden über den Verlauf und die Fortschritte der Verhandlungen und des wettbewerblichen Dialogs zu informieren.	
32.7 Die Zentrale Vergabestelle nimmt die Unterrichtung der Bewerbenden und Bietenden vor.	32.7 *Die Zuständigkeit für die Unterrichtung der Bewerbenden und Bietenden ergibt sich aus der Anlage 3, Ziffer 4.*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
33. Auftragsänderungen und Nachträge[66]	**33. Auftragsänderungen und Nachträge**[67]	
33.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn: • sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder • der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.	33.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn: • sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder • der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.	
33.2 Änderungen können insbesondere als unwesentlich bewertet werden, wenn: • der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert nicht übersteigt, • keine erheblichen inhaltlichen Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen, • der Umfang des Auftrags nicht erheblich ausgeweitet wird, • kein Wechsel des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin erfolgen soll, • im Unterschwellenbereich	33.2 Änderungen können insbesondere als unwesentlich bewertet werden, wenn: • der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert nicht übersteigt, • keine erheblichen inhaltlichen Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen, • der Umfang des Auftrags nicht erheblich ausgeweitet wird, • kein Wechsel des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin erfolgen soll, • im Unterschwellenbereich	

[66] vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB
[67] vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
▪ bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen der ursprüngliche Auftragswert nicht um mehr als 20 Prozent erhöht wird und ▪ bei Bauleistungen, die Leistungen der Auftragsänderung bzw. des Nachtrages zur Erfüllung des Vertragszwecks des Hauptauftrages erforderlich sind, • und im Oberschwellenbereich ▪ bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als zehn Prozent; ▪ bei Bauleistungen um mehr als 15 Prozent erhöht wird.	▪ bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen der ursprüngliche Auftragswert nicht um mehr als 20 Prozent erhöht wird und ▪ bei Bauleistungen, die Leistungen der Auftragsänderung bzw. des Nachtrages zur Erfüllung des Vertragszwecks des Hauptauftrages erforderlich sind, • und im Oberschwellenbereich ▪ bei Liefer- und Dienstleistungen sowie bei freiberuflichen Leistungen der ursprüngliche Auftragswert um nicht mehr als zehn Prozent; ▪ bei Bauleistungen um nicht mehr als 15 Prozent erhöht wird.	
33.3 Die Bedarfsstelle hat die fachliche und technische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	33.3 Die Bedarfsstelle hat die fachliche und technische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, nachvollziehbar zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	
33.4 Die Zentrale Vergabestelle hat die vergaberechtlichen Zulässigkeiten von Nachträgen und	33.4 *Die vergaberechtlichen Zulässigkeiten von Nachträgen und Auftragsänderungen sind nach Maßgabe der Anlage 3, Ziffer 7.1 durch die Zentrale*	Regelung sinngemäß angepasst an Ziffer 1.13 der Anlage 3

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Auftragsänderungen zu prüfen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.	*Vergabestelle zu prüfen und im Vergabevermerk zu dokumentieren.*	
33.5 Erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen und zu dokumentieren.	33.5 Erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind in Textform zu erteilen und zu dokumentieren.	
33.6 Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 GWB bei Vergaben im Oberschwellenbereich und i.V.m. § 47 UVgO bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich vorliegen.	33.6 Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens sind zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 GWB bei Vergaben im Oberschwellenbereich und i.V.m. § 47 UVgO bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich vorliegen.	
33.7 Der örtlichen Rechnungsprüfung *(falls vorhanden)* sind vor Auftragserteilung die Unterlagen und Begründungen zu den Auftragsänderungen und Nachträgen zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt, sofern die Änderung mehr als zehn Prozent des Ursprungsauftrags oder mehr als 5.000 Euro ausmacht. Bei mehreren Auftragsänderungen oder Nachträgen gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn diese in Summe die Wertgrenzen erreichen.	33.7 Der örtlichen Rechnungsprüfung sind vor Auftragserteilung die Unterlagen und Begründungen zu den Auftragsänderungen und Nachträgen *zu melden.* Dies gilt, sofern die Änderung mehr als zehn Prozent des Ursprungsauftrags *und* mehr als 5.000 Euro ausmacht. Bei mehreren Auftragsänderungen oder Nachträgen gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn diese in Summe die Wertgrenzen erreichen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Die Kommune kann auch andere als die oben genannten Wertgrenzen für die Beteiligungspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung festlegen.		
Die Regelungen zum Zentraleinkauf wurden aus Teil III der bisherigen Dienstanweisung Vergaben übernommen; diese sind in der Muster-Vergabedienstanweisung nicht enthalten.		
§ 19 Zentraleinkauf	**34. Beschaffungsmanagement (BM)[68]**	
19.1 Die Durchführung von UVgO/VgV-Vergabeverfahren über 10.000 € – ausgenommen Verfahren gem. § 50 UVgO – übernimmt der Zentraleinkauf (ZEK) für folgende Bereiche: • GB 0 • Aus dem GB 1 lediglich 101.3 Ressortmanagement, Wahlamt und Statistik • GB 2.1 und 2.2 • GB 3 • GB 4 mit Ausnahme von Servern, Software und Telekommunikation, diese werden durch den	*34*.1 Die Durchführung von UVgO/VgV-Vergabeverfahren über 25.000 € – ausgenommen Verfahren gem. § 50 UVgO – übernimmt *das Beschaffungsmanagement (BM)* für folgende Bereiche: • GB 0 • Aus dem GB 1 lediglich 101.3 Ressortmanagement, Wahl-amt und Statistik • GB 2.1 und 2.2 • GB 3 • GB 4 • *GB 5 mit Ausnahme von Software, Netzwerk- und Telekommunikationstechnik,*	

[68] bisher: Zentraleinkauf

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
SB 402 beschafft. • APH	*Rechenzentrumsausstattung, Endgeräten und sonstiger IT-Arbeitsplatzausstattung, diese werden durch das Amt 402 beschafft.* • ~~APH~~	Auf Wunsch von APH im Einvernehmen mit dem Beschaffungsmanagement wird das APH aus der Liste herausgenommen; siehe E-Mail Verkehr in dieser Sache.
19.2 Die dezentrale LE erstellt das Leistungs-verzeichnis, ggf. mit Unterstützung des ZEK. Der ZEK berät die dezentrale LE bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und hat die Verpflichtung, auf vergaberechtliche Möglichkeiten und Bedenken hinzuweisen. Der ZEK legt die Vergaben auf der E-Vergabeplattform an und führt das gesamte Vergabeverfahren durch. Das Vergabeverfahren umfasst auch die Feststellung der Eignung der Bieter, die Wertung der Angebote sowie die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes. Die Durchführung der einzelnen Wertungsstufen erfolgt bei Bedarf in Abstimmung mit der LE. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des neutral ermittelten Auswertungsergebnisses und der Bewertung	*34*.2 Die *Bedarfsstelle* erstellt das Leistungsverzeichnis, ggf. mit *vergaberechtlicher und betriebswirtschaftlicher* Unterstützung des *Beschaffungsmanagements*. *Das Beschaffungsmanagement* berät die *Bedarfsstelle* bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und hat die Verpflichtung, auf vergaberechtliche Möglichkeiten und Bedenken hinzuweisen. *Das Beschaffungsmanagement* legt die Vergaben auf der E-Vergabeplattform an und führt das gesamte Vergabeverfahren durch. Das Vergabeverfahren umfasst auch die Feststellung der Eignung der Bieter, die Wertung der Angebote sowie die Festlegung des wirtschaftlichsten Angebotes. Die Wertung erfolgt bei Bedarf in Abstimmung mit der *Bedarfsstelle*. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des neutral ermittelten Auswertungsergebnisses und der Bewertung des Preis-/Leistungsverhältnisses durch *das*	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
des Preis-/Leistungsverhältnisses durch den ZEK an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Vergabevorschlag und die Weiterleitung an das RPA erfolgt durch den ZEK unter Einbindung des Genehmigers der dezentralen LE. Der Vergabevorgang verbleibt bis zur Freigabe der Vergabeentscheidung durch das RPA beim ZEK, danach wird er der LE zur weiteren Verwendung und Aufbewahrung übergeben. Die Erstellung des Zuschlagschreibens er-folgt durch die LE.	*Beschaffungsmanagement* an den wirtschaftlichsten Bieter. Der Vergabevorschlag und die *Meldung* an das RPA erfolgt durch *das Beschaffungsmanagement* unter Einbindung des Genehmigers der *Bedarfsstelle*. Der Vergabevorgang verbleibt bis zur Freigabe der Vergabeentscheidung durch das RPA beim *Beschaffungsmanagement*, danach wird er der *Bedarfsstelle* zur weiteren Verwendung und Aufbewahrung übergeben. Die Erstellung des Zuschlagschreibens erfolgt durch *das Beschaffungsmanagement.*	Hinweis des RPA, dass Zuschlagserteilung zwei Absätze zuvor sowie an dieser Stelle einheitlich sein sollten.
19.3 Die zeitliche Durchführung der Vergabeverfahren richtet sich nach dem Datum des Eingangs beim ZEK, sowie Personalkapazität und Priorisierung durch den ZEK. Die Durchführung von Vergabeverfahren ist beim ZEK -wenn möglich- spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Vertragsbeginn zu beauftragen.	34.3 Die zeitliche Durchführung der Vergabeverfahren richtet sich nach dem Datum des Eingangs beim *Beschaffungsmanagement*, sowie Personalkapazität und Priorisierung durch *das Beschaffungsmanagement*. Die Durchführung von Vergabeverfahren ist beim *Beschaffungsmanagement* – wenn möglich – spätestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Vertragsbeginn zu beauftragen.	
	34.4 Die Beschaffung gleichartiger Waren und Dienstleistungen, die regelmäßig von einer oder	Gemäß Empfehlung von Görg/DCHP soll die Beschaffung gleichartiger Waren und

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
	mehreren Bedarfsstellen der Stadtverwaltung benötigt werden und einen geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 25.000 € netto für die gesamte Vertragslaufzeit aufweisen, ist zu bündeln. *Dabei ist regelmäßig zu prüfen, inwiefern diese Waren und Dienstleistungen über Rahmenverträge beschafft werden können.* *Als Basis für die Bündelung von Beschaffungsbedarfen sollen regelmäßige Analysen zu gesamtstädtischen Beschaffungsvolumina durchgeführt werden.* *Die Zuständigkeit liegt beim Beschaffungsmanagement.*	Dienstleistungen für die gesamte Stadtverwaltung gebündelt werden. Zudem sollen verstärkt Rahmenverträge genutzt werden. Grundlage sollen regelmäßige Analysen zu gesamtstädtischen Beschaffungsvolumina sein. Auf Vorschlag des BM wurden diese Aspekt aufgenommen. (Näheres sollte später in einer separaten Handlungsanweisung/-empfehlung erfolgen.)
	34.5 Ausgenommen von der Regelung nach 34.4 sind: • *Vergaben nach § 50 UVgO* • *Hardware, Software und Telekommunikation*[69] • *Bauleistungen* • *Facility-Management-Leistungen*[70]	

[69] Diese fallen in die Zuständigkeit des Stadtbetriebs 402,

[70] Diese fallen in die Zuständigkeit insbesondere des GMW

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
34. Abnahme[71]	**35. Abnahme**[72]	Die Darstellungen zu Abnahme, etc. sind inhaltlich sehr sinnvoll und sollten entsprechend der Muster-DA beibehalten werden, auch wenn sie nicht mehr Gegenstand des Vergabeverfahrens i.e.S. sind.
34.1 Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Einhaltung der Fristen zur Anzeige und Geltendmachung von Mängeln ist die Bedarfsstelle verantwortlich. Ihr obliegt die Abnahme der Leistungen sowie die vollständige Vertragsabwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Mängelbeseitigung und die Realisierung von Ansprüchen. Jede Lieferung ist sofort – ggf. durch Stichproben – auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen zu prüfen. Sind schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar, sind die Leistungen wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen.	*35*.1 Für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung und Einhaltung der Fristen zur Anzeige und Geltendmachung von Mängeln ist die Bedarfsstelle verantwortlich. Ihr obliegt die Abnahme der Leistungen sowie die vollständige Vertragsabwicklung. Hierzu zählt insbesondere die Überwachung der Mängelbeseitigung und die Realisierung von Ansprüchen. Jede Lieferung ist sofort – ggf. durch Stichproben – auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Qualitätsmerkmalen zu prüfen. Sind schon bei der Übergabe wesentliche Mängel erkennbar, sind die Leistungen wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung zurückzuweisen.	
34.2 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.	*35*.2 Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Beanstandungen sind im Abnahmeprotokoll anzugeben.	

[71] vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3
[72] vgl. Vergabehandbuch (VHB NRW) „Allgemeine Vorbemerkungen“ Seite 3

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
34.3 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.	*35*.3 Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und –beseitigung zu dokumentieren. Eine erneute Abnahme ist gegebenenfalls erforderlich.	
34.4 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen und eine Niederschrift zu erstellen. Ein Abnahmeprotokoll ist bei jedem abgewickelten Auftrag anzufertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Falls erforderlich ist eine erneute Abnahme durchzuführen.	*35*.4 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme durchzuführen und eine Niederschrift zu erstellen. Ein Abnahmeprotokoll ist bei jedem abgewickelten Auftrag anzufertigen. Bei Beanstandungen, die im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind, ist die anschließende Mängelverfolgung und -beseitigung zu dokumentieren. Falls erforderlich ist eine erneute Abnahme durchzuführen.	
35. Auftragsabrechnung	***36*. Auftragsabrechnung**	
35.1 Alle von den Auftragnehmenden eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.	*36*.1 Alle von den Auftragnehmenden eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.	
35.2 Werden bei der Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies den Auftragnehmenden unverzüglich bekannt zu geben.	*36*.2 Werden bei der Prüfung Änderungen gegenüber Forderungen vorgenommen, ist dies den Auftragnehmenden unverzüglich bekannt zu geben.	
35.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Auftragnehmenden in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen	*36*.3 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Auftragnehmenden in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch die Auftragnehmenden nachzuweisen.	vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch die Auftragnehmenden nachzuweisen.	
35.4 Auftragnehmende von Bauleistungen sind durch die Bedarfsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.	*36.*4 Auftragnehmende von Bauleistungen sind durch die Bedarfsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten.	
36. Gewährleistung	***37.*** **Gewährleistung**	
36.1 Die Bedarfsstelle hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.	*37.*1 Die Bedarfsstelle hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen.	
36.2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	*37.*2 Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.	
36.3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst die Bedarfsstelle die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.	*37.*3 Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, veranlasst die Bedarfsstelle die notwendigen Schritte zur Verwirklichung der Gewährleistungsansprüche.	
36.4 Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurückzugeben.	*37.*4 Bürgschaften sind bei ordnungsgemäßer Erfüllung zeitnah zurückzugeben.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
37. Geheimhaltung und Datenschutz	***38.*** **Geheimhaltung und Datenschutz**	
37.1 Generell sind alle Beschäftigten der <<Muster-kommune>> zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.	*38*.1 Alle Beschäftigten der *Stadt Wuppertal* sowie der städtischen Sondervermögen sind zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet. Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, als dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.	
37.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bietenden Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.	*38*.2 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bietenden Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.	
37.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.	*38*.3 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.	
37.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bietenden und Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des	*38*.4 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bietenden und Teilnehmenden vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.	Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.	
38. Rechtliche Wirkung	***39*. Rechtliche Wirkung**	
Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit weder den Bietenden noch den Auftraggebenden ein einklagbares Recht.	Die Bestimmungen dieser Dienstweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit weder den Bietenden noch den Auftraggebenden ein einklagbares Recht.	
39. Beteiligung der öffentlichen Rechnungsprüfung	***40.* Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung**	
	~~Alternativ: Verweis auf die Anlage 4~~	Als Ausfluss des Prinzips der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit bleibt es Sache der Rechnungsprüfung, Melde- und Vorlageregelungen zu erlassen. Insofern können diese nicht Anlage der DA Vergabe sein.
39.1 Die Beteiligung zur Prüfung von Vergabeverfahren der örtlichen Rechnungsprüfung der <<Musterkommune>> richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der <<Musterkommune>>, dieser Dienstanweisung sowie der von der	*40*.1 Die Beteiligung *der örtlichen Rechnungsprüfung zwecks Prüfung von Vergabeverfahren der Stadt Wuppertal* richtet sich nach *dem 10. Teil der GO NRW,* der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal, dieser Dienstanweisung sowie	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
örtlichen Rechnungsprüfung erlassenen Vorlageregelungen.	der von der örtlichen Rechnungsprüfung zu erlassenden *Melde- und* Vorlageregelungen. *Die Prüfung der Vergaben ist Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 GO NRW. Sie ist dabei unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 101 Abs. 2 GO NRW, i.V.m. der örtlichen Rechnungsprüfungsordnung). Insofern entscheidet die Rechnungsprüfung über das Ob und das Wie einer Prüfung im jeweiligen Einzelfall sowie unter Beachtung sondergesetzlicher Regelungen oder förderrechtlicher Bestimmungen.*[73]	Das Prinzip der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechnungsprüfung wird an dieser Stelle einmalig deklaratorisch aufgenommen. Eine mehrfache Wiederholung dieses Grundsatzes kann aber unterbleiben.
39.2 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält mit dem Anlegen des Verfahrens im <<Bezeichnung des Vergabeportals bzw. der Vergabemanagementsoftware>> einen Zugang zum Verfahren. Damit kann sich die örtliche Rechnungsprüfung über die beabsichtigten Ausschreibungen, die Submissionstermine und die durchgeführten Vergaben informieren.	*40.*2 Die örtliche Rechnungsprüfung erhält mit dem Anlegen des Verfahrens *auf der elektronischen Vergabeplattform* einen Zugang zum Verfahren. Damit kann sich die örtliche Rechnungsprüfung über die beabsichtigten Ausschreibungen, die Submissionstermine und die durchgeführten Vergaben informieren.	
39.3 Die örtliche Rechnungsprüfung wird bereits präventiv ab zu bestimmenden Wertgrenzen nach der Erstellung des Leistungsverzeichnisse bzw. der	*40.*3 Der örtliche Rechnungsprüfung wird bereits präventiv ~~*ab zu bestimmenden Wertgrenzen*~~ *die Fertigstellung* der Leistungsverzeichnisse bzw. der	

[73] Z.B. ANBest, §§ 8 Abs. 3, 15 Abs. 3 KInvFöG NRW,

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
Leistungsbeschreibung und vor der Auftragsbekanntmachung (Veröffentlichung der Ausschreibung) beteiligt.	Leistungsbeschreibung*en* vor der Auftragsbekanntmachung (Veröffentlichung der Ausschreibung) *gemeldet*.[74]	
39.4 Der örtlichen Rechnungsprüfung ist auf Wunsch die Teilnahme an (Er-)Öffnungsterminen zu ermöglichen.	*40*.4 Der örtlichen Rechnungsprüfung ist auf Wunsch die Teilnahme an (Er-)Öffnungsterminen zu ermöglichen.	
39.5 Zur Prüfung der Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen, bestehend aus der Vergabeakte und dem Vergabevermerk einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote zur Verfügung zu stellen. Falls es sich um eine Vergabe mit Fördermittelbezug handelt, ist auch der Zuwendungsbescheid mit vorzulegen.	*40*.5 Zur Prüfung der Vergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen, bestehend aus der Vergabeakte und dem Vergabevermerk einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote zur Verfügung zu stellen. Falls es sich um eine Vergabe mit Fördermittelbezug handelt, ist auch der Zuwendungsbescheid mit vorzulegen.	
39.6 Die örtliche Rechnungsprüfung wird vor der Erteilung des Zuschlags ab zu bestimmenden Wertgrenzen beteiligt.	*40*.6 Die örtliche Rechnungsprüfung wird vor der Erteilung des Zuschlags ~~*ab zu bestimmenden Wertgrenzen*~~ beteiligt.[75]	
39.7 Direktaufträge mit Fördermittelbezug sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Auftragserteilung vorzulegen.	*40*.7 Direktaufträge mit Fördermittelbezug sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Auftragserteilung *zu melden*.	

[74] Wertgrenzen in den Melde- und Vorlageregelungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind zu beachten.

[75] Wertgrenzen in den Melde- und Vorlageregelungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind zu beachten.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
39.8 Vor der Beauftragung eines Nachtrags oder einer Auftragsänderung sind diese der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Dies gilt, sofern die Änderung mehr als zehn Prozent des Ursprungsauftrags oder mehr als 5.000 Euro ausmacht. Bei mehreren Auftragsänderungen oder Nachträgen gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn diese in Summe die Wertgrenzen erreichen.	*40*.8 Vor der Beauftragung eines Nachtrags oder einer Auftragsänderung sind diese der örtlichen Rechnungsprüfung *zu melden*. Dies gilt, sofern die Änderung mehr als zehn Prozent des Ursprungsauftrags oder mehr als 5.000 Euro *netto* ausmacht. Bei mehreren Auftragsänderungen oder Nachträgen gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn diese in Summe die Wertgrenzen erreichen.	
39.9 Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist vor der Aufhebung der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.	*40*.9 Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vergabeverfahrens ist vor der Aufhebung der örtlichen Rechnungsprüfung zu melden.	
39.10 Die Unterlagen sind so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.	*40*.10 Die Unterlagen sind so rechtzeitig *und vollständig* zur Verfügung zu stellen, dass der örtlichen Rechnungsprüfung eine sachgerechte Prüfung ermöglicht wird.	
39.11 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i.S.v. § 3 KorruptionsbG NRW bekannt, so sind diese unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.	*40*.11 Werden bei der Vergabe und/oder Ausführung von Leistungen Verfehlungen i.S.v. § 3 KorruptionsbG NRW bekannt, so sind diese unverzüglich der örtlichen Rechnungsprüfung anzuzeigen.	
39.12 Vergabebeschwerden sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich anzuzeigen.	*40*.12 *Vergaberügen bzw. -beschwerden* sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich anzuzeigen.	

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
39.13 Schlussrechnungen von Bauleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Leistung der Schlusszahlung vorzulegen.	*40*.13 Schlussrechnungen von Bauleistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung vor der Leistung der Schlusszahlung vorzulegen. [76]	
39.14 Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die geplante Abnahme von Baumaßnahmen zu informieren. Ihr ist auf Wunsch die Teilnahme an den Terminen zu ermöglichen. *Die Regelungen zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die hierfür zu bestimmenden Wertgrenzen sind vorab mit der örtlichen Rechnungsprüfung abzustimmen und können von der Kommune auch in modifizierter Form und den örtlichen Begebenheiten entsprechend gefasst werden.*	*40*.14 Die örtliche Rechnungsprüfung ist über die geplante Abnahme von Baumaßnahmen zu informieren. Ihr ist auf Wunsch die Teilnahme an den Terminen zu ermöglichen. [77]	
40. In Kraft treten	***41.*** **Inkrafttreten**	
40.1 Diese Dienstanweisung tritt sofort/am TT.MM.JJJJ in Kraft.	41.1 Diese Dienstanweisung tritt *am 01.01.2025* in Kraft.	

[76] Wertgrenzen in den Melde- und Vorlageregelungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind zu beachten.

[77] Wertgrenzen in den Melde- und Vorlageregelungen der örtlichen Rechnungsprüfung sind zu beachten.

Muster Vergabedienstanweisung der GPA NRW	**Anpassungen Stadt Wuppertal** *(kursiv)*	**Bemerkungen**
40.2 Hiermit tritt die bisherige Dienstanweisung Vergabe vom TT.MM.JJJJ außer Kraft.	*41*.2 Die bisherige *„Dienstanweisung Vergaben" vom 31.03.2020 tritt mit Ablauf des 31.12.2024* außer Kraft.	
	Wuppertal, den _____ *Uwe Schneidewind* *–Oberbürgermeister–*	